

# Zur fridericianischen Kirchenpolitik in Schlesien

## I. Die Zeit des Fürstbischofs von Sinzendorf

### 1. Der Generalvikariatsgedanke

„Um die königliche Souveränität noch vor Friedensschluß auf einen gewissen Fuß zu setzen und den Querelen des Cardinals und des Clerus, die sie bei dem künftigen Frieden machen könnten, abzuheften“, wollte Cocceji, damals Leiter der geistlichen Angelegenheiten in Schlesien, den alten Plan eines Generalvikariats für sämtliche preußischen Lande verwirklicht wissen (1. 3. 1742). „Dadurch würden auch viele tausend Taler, die jetzt den auswärtigen Bischöfen, Nuntien und Provinzialen bei Wahlen, Visitationen und Konfirmationen bezahlt werden müssen, in Preußen bleiben“. Generalvikar sollte Kardinal von Sinzendorf werden mit dem Sitz in Berlin, und ein dort errichtetes kath. Tribunal sollte alles, was bisher von auswärtigen Oberen im Namen des Papstes vollzogen wurde, unter königlicher Autorität behandeln. Der Plan, den der König billigte, kam zur Kenntnis des Papstes, der sich bei Kardinal de Fleury, Premierminister von Frankreich, darüber beklagte und ihn um Rat bat, da kein Gedanke schädlicher sein könne. Fleury übersandte das Schreiben dem Könige und riet ihm von jeder kirchlichen Neuerung in Schlesien ab, da solche von den Untertanen immer ungünstig aufgenommen würden und deren Stimmung beeinträchtigten. Sinzendorf hatte Bedenken, das Amt von sich aus anzunehmen, erbot sich aber, sich beim Hl. Stuhl um die Genehmigung zu bemühen, und nahm schließlich am 8. Mai 1742 das Generalvikariat vorbehaltlich päpstlicher Genehmigung an. Friedrich selbst war überzeugt, auf jeden Fall Mittel zu finden, um den Papst nachgiebiger zu stimmen <sup>1)</sup>.

### 2. Die Haltung Kardinal von Sinzendorfs

Daß Sinzendorf durch den König stark beeindruckt wurde, blieb Rom nicht verborgen und zog ihm mehr und mehr das päpstliche Mißtrauen zu. So wurde der Kardinal von den Interessengegensätzen beider hin- und hergezogen, und während er den Grundsatz als den besten erachtete, „alle Sicherheit in den großmütigen und vorurteilsfreien Gesinnungen des Königs zu suchen“, und von dessen Absichten die

<sup>1)</sup> Publ. 2. S. 70–102, 299. Publ. 3. S. 16, 38, 51.

beste Meinung besaß, wurde Benedikt XIV. auf Grund von Sinzendorfs Äußerungen ihm gegenüber immer mißtrauischer und kritisierte sein Verhalten gegenüber des Königs Wünschen als Nachgiebigkeit, weshalb er auch mit der Bereitwilligkeit des Fürstbischofs, den Schwarzen Adlerorden anzunehmen, nicht einverstanden war. Immer unwilliger wurde Benedikt, als sich Sinzendorf bemühte, ihm das Generalvikariat als die für die Kirche beste Lösung immer wieder zu empfehlen. Zweifellos wollte der Bischof das Beste. Der Papst jedoch konnte es nur als unangebrachte Nachgiebigkeit auffassen, da im Falle seiner Zustimmung von den übrigen protestantischen deutschen Fürsten dasselbe Ansinnen gestellt und die hierarchische Verfassung Deutschlands von Grund auf erschüttert worden wäre. Er bemängelte des Bischofs Freude an weltlichen Neigungen und warf ihm vor, daß er die königliche Freundschaft auf Kosten des Hl. Stuhls erkaufen wolle. Beunruhigt von den Fortschritten, die der Protestantismus in Schlesien machte, beschwor er ihn am 24. November, endlich mit Aufrichtigkeit und Entschlossenheit, ohne Furcht und Scheu, unbekümmert um Wohlwollen oder Ungnade des Königs, die Sache der kath. Kirche Schlesiens zu verteidigen. Doch war sich der Papst darüber klar, daß er bei einem Manne, der so hoch in der königlichen Gunst stand, mit größter Umsicht und Langmut vorgehen mußte, und ging auf bewundernswerte Art auf den Charakter des Kardinals ein, der dem außerordentlichen Einfluß des Königs unterlag und sich sehr zu seinem Kreise hingezogen fühlte. Sinzendorfs Stand wurde noch erschwert durch seinen Gegensatz zum Domkapitel, das ihm bei seinen Maßnahmen hartnäckigen Widerstand leistete<sup>2)</sup>.

### **3. Maßnahmen zur Herstellung des Religionsfriedens**

Auch der Staat wollte keinen Religionszwang ausüben, und als es sich darum handelte, die Kindererziehung zu regeln, entschied Friedrich, daß bei Mischehen, wenn sich die Kinder zur evangelischen Religion bekennen wollten, die Mutter nicht an der evang. Erziehung gehindert werden dürfe. Wollten die Kinder aber lieber katholisch werden, so sollte es ihnen ebenfalls freistehen. Als Mindestalter für das Religionsbestimmungsrecht wurden 14 Jahre festgesetzt, um ein genügendes Maß an Überlegung zu gewährleisten. Als Cocceji, der am 13. Januar 1742 mit der Ordnung des Justizwesens betraut worden war, anfragte, ob die jährlichen 4 Buß- und Bettage, die in Preußen von den Katholiken mitgefeiert wurden, auch in Schlesien eingeführt und von den Katholiken mitgefeiert werden sollten, bestimmte Friedrichs Randverfügung v. 26. 1. 1743: „Sie mögen nach ihrer Façon beten und muß man Sie bei ihre Gebräuche lassen“. Die Katholiken sollten nicht zum Mitfeiern protestantischer Feiertage angehalten werden<sup>3)</sup>.

<sup>2)</sup> Theiner Bd. 1. S. 28, 19, 37, 39.

<sup>3)</sup> Publ. 2. S. 277. 10. 5. 1743. S. 238. 29. 1. 1743.

#### 4. Nutzbarmachung der Bistumswirtschaft

Der König hatte immer wieder versichert, daß er die kath. Religion in Schlesien nicht antasten würde, und er war entschlossen, von diesem Grundsatz nicht abzugehen. Nachdem er aber schlesischer Landesherr geworden war, lag es für ihn nahe, den weltlichen Besitz der Kirche seinen Zwecken nutzbar zu machen. Die schlesische kath. Kirche verfügte über einen riesigen, über die ganze Provinz verteilten Grundbesitz, der Bischof selbst allein als Fürst zu Neiße und Herzog von Grottkau über einen gewaltigen Gebietkomplex, der weit nach Mähren hineinreichte. Friedrich brauchte Geld, insbesondere zum Unterhalt seiner Armee, und für den Landesherrn, der gleichzeitig oberster Bischof seines Landes war, war die kath. Kirche keine unabhängige, nur von den kirchlichen Oberen abhängige Macht, sondern eine Einrichtung, die ebenso wie jede andere seines Landes den Zwecken des Staates dienstbar zu sein hatte, und der Bischof war nicht nur geistliches Oberhaupt, sondern auch weltliches und als solches Lehnsmann des Königs. Eine kgl. Instruktion v. 27. 7. 1742 veranlagte die geistlichen Güter Schlesiens zur Grundsteuer, und am 19. Februar 1743 wurde sie auf den bischöflichen Besitz ausgedehnt. Dem Breslauer Domkapitel, das die Belastung als zu drückend empfand, wurde auf eine Eingabe hin zur Antwort: „Das Domkapitel zu Breslau hat sich die vorgegebene Dürftigkeit selbst zu imputieren, da es zu Anfang des vorgewesenen schlesischen Krieges sich durch Übermachung so starker Posten Geldes nach Wien sehr enerviert; und hoffe Ich, daß dasselbe vor Mich nun auch was thun wird, bis ich solches Meiner eigenen Meinung nach etwas soulagieren kann. Es kann als Gnade und Minderung der Steuern so lange nichts fordern, bis es nicht mehr Proben, als bishero geschehen, von dessen Submission und Attachement gegeben“<sup>4)</sup>.

#### 5. Eingriffe in das Klosterwesen

Privilegien, die den Staatsinteressen zuwiderliefen, wurden beseitigt. Behörden, die im übrigen Preußen vom König ernannt oder bestätigt wurden, mußten dies nun auch in den bischöflichen Städten wie Neiße, das sich als nur dem Bischof unterstehend betrachtete<sup>5)</sup>. Das Asylrecht der Stifter und Klöster wurde aufgehoben, nachdem sich ein Fall der Verleitung zur Desertion ereignet hatte und ein Deserteur von einem Jesuitenkolleg aufgenommen worden war. Generalauditeur Mylius wurde angewiesen, gegen zwei Glogauer Franziskaner, die sechs Soldaten zur Desertion verleitet hatten, mit aller Schärfe vorzugehen ohne Rücksicht darauf, daß die Delinquenten Geistliche waren. „Dann solche nicht anders angesehen werden sollen, als wenn es andere schlechte und

<sup>4)</sup> a. a. O. S. 140, 259, 373.

<sup>5)</sup> a. a. O. S. 115. 26. 5. 1742.

gemeine Kerls wären, zumalen ein Exempel darunter zu statuiren sehr nötig ist“<sup>6)</sup>). Der Erlaß v. 12. 11. 1745, daß alle schlesischen Stifter nur Einheimische aufnehmen dürften, diene dazu, das Eindringen politisch unzuverlässiger Personen zu verhindern<sup>7)</sup>).

## 6. Das Problem der schlesischen Diözesangrenzen

Für die Geschlossenheit und Sicherheit Schlesiens war es von Nachteil, daß die Diözesan- und Landesgrenzen nicht übereinstimmten. Während das Bistum Breslau weit ins Österreichische hineinreichte, besaß die Olmützer Diözese diesseits der Grenze liegende Gebiete, und die Grafschaft Glatz unterstand dem Erzbistum Prag. Sinzendorf befürwortete das Zusammenfallen von Diözesan- und Landesgrenzen und schlug einen Gebietsaustausch vor. Friedrich stimmte dem bei und bestimmte erst einmal, daß die Grafschaft Glatz „ohne andere Umstände“ unter Breslau stehen sollte, „damit nicht unter dem Vorwand geistlicher Sachen manche unnütze und schädliche Correspondance geführt werde“, wie der dirigierende schlesische Staats- und Kriegsminister Graf von Münchow in seiner Begründung anführte. Als das Auswärtige Departement Friedrich riet, die geistliche Gerichtsbarkeit des Prager Erzbischofs in Glatz anzuerkennen, entgegnete er: „Es ist bewundernswürdig, daß Sie in Ihrer Vorstellung nicht die Gründe finden können, aus denen ich will, daß die Katholiken meines Landes von einem Bischof meines Landes und nicht von einem Fremden abhängen, der als Herr der Gewissen alles wenden kann, wie er es für richtig befindet, und ohne daß ich ihn davon abhalten kann. . . Es kommt ein Nuntius des Papstes nach Breslau, und ich werde die Angelegenheit selbst erledigen“<sup>8)</sup>).

## 7. Die Nomination des Domherrn Philipp Graf v. Schaffgotsch zum Koadjutor

Inzwischen machte der 1716 geborene Domherr Graf v. Schaffgotsch immer mehr von sich reden. Am 13. Mai 1742 erbat Sinzendorf für sich und Schaffgotsch Schutz gegen das Domkapitel, da dieses erklärt hatte, die Kirche verlassen und den Gottesdienst sogar in Gegenwart des Kardinals abbrechen zu wollen, wenn Schaffgotsch die Kirche betrete. Als Begründung wurde ein von Schaffgotsch verursachter Skandal angegeben. Dazu erklärte Sinzendorf, daß, da nur er und der Papst allein für die Korrektur der Sitten der Geistlichkeit zuständig sei, ein solches Verhalten bedeuten würde, das Gebot der Subordination und der öffentlichen Ruhe zu verletzen. Auch Schaffgotsch bat um Schutz zu seiner Ehrenrettung und der Wiedergutmachung einer so schreienden Bloßstellung. Der Immediatbericht von Kabinettsminister Graf Podewils

<sup>6)</sup> a. a. O. S. 234. 14. 1. 1743.

bemerkte hierzu: „Der Hintergrund der Angelegenheit ist, daß, nachdem genannter Graf . . . Freimaurer geworden ist, die Domherren, seine Mitbrüder, ihn als exkommuniziert betrachten (indem sie ihn, ohne es zu beweisen, mehrerer anderer Verbrechen bezichtigen). . . Der Cardinal hat vergeblich vorgestellt, daß man nichts gegen ihn bewiesen hatte und daß die Bulle des Papstes gegen die Freimaurer, da sie nicht in Schlesien veröffentlicht sei, weder verbindlich noch allein bekannt sei, und daß man übrigens eine Gesellschaft, die gekrönte Mitglieder angesehen machten, mit Schonung behandeln müsse“. Friedrich billigte die Rückendeckung des Kardinals und den Vorschlag, die Domherren durch einen Untersuchungsausschuß des Oberamts zurechtweisen zu lassen unter der Drohung, sie als Verletzer der Ruhe und Ordnung von Kirche und Staat zu bestrafen <sup>7)</sup>).

Als sich Friedrich aber nach einem mehrwöchigen Aufenthalt Schaffgotschs in Berlin 1742/43 entschloß, ihn zum Koadjutor und damit zum Nachfolger Sinzendorfs zu machen, stieß er auf entschiedenen Widerspruch des Kardinals, der auch den Papst beschwor, die Wahl Schaffgotschs zu verhindern, da sie das größte Unglück für die schlesische Kirche bedeuten würde <sup>10)</sup>, und noch am Tage der Nomination übermittelte der Wiener Nuntius dem preußischen Gesandten in Wien die päpstliche Bitte, Schaffgotsch nicht zum Koadjutor zu machen, da dieser wegen seiner Sitten und seines wenig erbaulichen Verhaltens als Geistlicher zu dieser Würde ungeeignet sei <sup>11)</sup>. Die Gründe für seine Haltung schrieb Friedrich dem französischen Staatsminister Kardinal Tencin: Er brauche einen Prälaten, der ihm in einem Lande, wo die Mehrheit der kath. Geistlichkeit gegen ihn eine feindliche Gesinnung hege, verbunden sei. „Ich kann Ihnen auf Ehre versichern, daß, wenn die Kirche ihn der Exkommunikation für würdig hält, man zu seiner Ehre wenigstens 300 Geistliche Schlesiens verbrennen muß, die ein unendlich skandalöseres Leben führen. . . Mein Coadjutor entstammt der vornehmsten Geburt des Landes, gehaßt von den Canonikern, weil er mir verbunden ist, und weil drei Viertel dieses Kapitels Leute Wiens oder des Reiches sind. Politik, Vernunft und Recht sind für mich“ <sup>12)</sup>.

Das Staatsinteresse gestattete keine Bistumsvakanz, und nachdem es Münchow gelungen war, mit sachlichen Argumenten Sinzendorf umzustimmen, erklärte dieser ihm, daß nach Gott und der Religion ihm nichts teurer sein könne als die gute Meinung des Königs von seiner

<sup>7)</sup> a. a. O. S. 549.

<sup>8)</sup> a. a. O. S. 144, 225, 398. 12. 12. 1742.

<sup>9)</sup> ADB Bd. 30. S. 545 ff. Theiner Bd. 1. S. 30.

<sup>10)</sup> Theiner Bd. 1. S. 100/101.

<sup>11)</sup> Publ. 2. S. 455.

<sup>12)</sup> a. a. O. S. 500. 29. 6. 1744.

Treue. Er hoffe, dadurch auch den König gegen die Kirche milder zu stimmen, und dem Papst schrieb er, daß ihm viel daran gelegen sei, „den König, der diese Bitte mit großer Höflichkeit stellt, der das geistliche und zeitliche Wohl in den Händen hat, von dessen Anordnungen wahrscheinlich für Jahrhunderte ihr Schicksal abhängt, zu befriedigen. . . Ich kann nicht leugnen, daß ich mich in großer Bedrängnis befinde. . . Doch bin ich entschlossen, alles, was mir je widerfahren sollte, aus der Hand Gottes anzunehmen und indessen so zu handeln, wie ich es den gegenwärtigen Umständen und dem Wohle meiner Religion und meiner Kirche angemessen erachte. . . Es ist mir sehr viel daran gelegen, um jeden Preis bei ihm die Meinung, die er von mir hat, zu bewahren, daß ich nämlich unfähig sei, ihn zu hintergehen. . .“

Unter den schlesischen Katholiken rief die beabsichtigte Wahl von Schaffgotsch allgemeine Bestürzung hervor. Von allen Seiten erhielt der Papst die ungünstigsten Nachrichten, und dieser drückte am 11. Mai Sinzendorf sein Bedauern darüber aus, daß er nur die guten Eigenschaften Schaffgotschs hervorgehoben habe. Der schlechten habe er so viele, daß alle Kardinäle einstimmig seine Wahl verwarfen; daß über ihn volle und sichere Kenntnis vorliege; daß er als Laie als liederlich gelten müsse, als Geistlicher eine noch gemeinere Figur mache und zur bischöflichen Würde erhoben als Ungeheuer erscheinen würde. Als der König Sinzendorf durch Gunstbeweise weiter verpflichten wollte und ihm den Schwarzen Adlerorden verlieh, mißbilligte der Papst dessen Annahme. Friedrich stellte die päpstliche Weigerung als ein Werk gemeiner Intrige gegen Schaffgotsch, ihn und die Ruhe seiner Staaten und insbesondere Schlesiens hin, während Sinzendorf gegenüber dem Papst bedauerte, in der negativen Beurteilung von Schaffgotsch durch dessen erbitterte Feinde getäuscht worden zu sein. Benedikt blieb aber bei seiner Ablehnung und warf dem Kardinal vor, ein eitles Werkzeug des Königs zu sein. Der Kardinal, der unter ständigem königlichen Druck stand, konnte eine Grundsteuer von 21 617 Talern nur dadurch auf 9 950 Taler herabdrücken, daß er ihm mit der Übersiedelung in den österreichischen Anteil drohte.

Unter königlichem Druck erfolgte am 24. Juli 1743 die Wahl Schaffgotschs zum Abt der regulierten Chorherren zur Hl. Jungfrau auf dem Sand unter dem Vorsitz des Bischofs. Nachdem im ersten Wahlgang ein Mitglied des Klosters gewählt worden war, konnten die Konventualen im zweiten nur dadurch zur Wahl von Schaffgotsch bewogen werden, daß der Kardinal ihnen erklärte, der König werde nach dem Beispiel verschiedener katholischer Mächte keinen aus dem Kapitel beteiligen. Hatte dieser doch schon darauf hingewiesen, daß der verstorbene Kaiser bei der Wahl Sinzendorfs dieselben Mittel angewandt habe, deren er sich für die Koadjutorie von Schaffgotsch bedient habe. Am 16. Juli hatte das Domkapitel wegen der hohen finanziellen Bela-

stungen der Kirche sich an den Wiener Nuntius gewandt und ihn beschworen, die Vermittlung des Hl. Stuhls, der Königin von Ungarn und des Kaisers nachzusuchen. Deshalb und wegen der ertrotzten Wahl Schaffgotschs zum Abt wollte es auch an den König einen Rekurs machen. Darauf lud dieser es mit dem Rektor des Jesuitenkollegs vor sich, wobei er u. a. folgendes sprach: „Meine Herren! Ich bin mit Ihnen sehr unzufrieden. . . Es ist mir sehr wohl bekannt, daß Sie der Königin von Ungarn, dem Papst, seinem Nuntius in Wien . . . und wer weiß noch wie vielen anderen schreiben. Aber ich werde dies alles nicht dulden. . . Enthalten Sie sich ähnlicher Handlungen nicht in Zukunft, so wissen Sie sehr wohl, daß ich Festungen besitze, um Sie daselbst unterzubringen“. . . Auf die Erklärung des Domprobstes erwiderte er: „Ihr Herren! Sie haben allezeit gute und schöne Worte! Doch mir gefällt es durchaus nicht, daß, nachdem Sie mir Treue geschworen, Sie sich in fremde Korrespondenzen einlassen; und was ich einmal ernstlich befehle, muß erfüllt werden. Hätte ich Sie alle samt und sonders auf einmal fortgejagt, als ich nach Schlesien kam, kein Hahn würde über Sie gekräht haben. Sie intrigieren in Sachen und Angelegenheiten, die Sie gar nichts angehen noch Ihnen zukommen“<sup>13)</sup>.

Am 3. September schrieb der Fürstbischof dem Papst über Schaffgotsch: „Er gibt jetzt solche Beweise der Klugheit in der Leitung seines Klosters und des Eifers bei kirchlichen Feierlichkeiten. . . , daß . . . alle zugeben müssen, er besitze eine solche Klugheit, die zum Regieren erforderlich sei und sein Alter weit übertreffe“. Schaffgotsch sei der einzige Kanal, dessen er sich mit Erfolg beim Könige bedienen könne, da er mit solcher Gewandtheit und auf so feine und geistreiche Art mit dem König umzugehen wisse, daß dieser ihm nichts verweigere und meist gewähre, was er im bischöflichen Namen von ihm fordere. Bei seinem fruchtbaren Genie vereinige er Leichtigkeit und Anmut im Vortrag mit glücklichem Gedächtnis und Heiterkeit des Charakters. Da die Koadjutorangelegenheit nicht im gegenwärtigen Stande verbleiben konnte, entschloß sich der Papst, durch eine Vertrauensperson in Gestalt von Msgr. Archinto, der gerade als Nuntius nach Dresden ging, die Angelegenheit untersuchen zu lassen. Der König stimmte zu, doch kam es zur Ausführung erst im Januar 1748<sup>14)</sup>.

Die Beschränkungen und Belastungen, denen das Bistum ausgesetzt war, — die Steuern für die bischöflichen Güter betragen unter Sinzendorf 15 %, bei seinem Tode 33 $\frac{1}{3}$  %, nach Schaffgotschs Flucht 50 % —, bedrückten den Bischof ungemein und ließen ihn seines Aufenthaltes in Breslau müde werden. „Von einer katholischen Herrschaft losgerissen und der Regierung eines Fürsten anderer Religion unterworfen,

<sup>13)</sup> Theiner Bd. 1. S. 107—110, 113—117, 127, 130/31, 138—142, 145/46.

<sup>14)</sup> Theiner Bd. 1. S. 163/64. Publ. 2. S. 339, 369.

der trotz seines großen Geistes und bewunderungswürdiger Eigenschaften doch fähig ist zu unberechenbaren Entschlüssen“, wie er dem Papst schrieb, empfand er immer mehr das Zwiespältige seiner Lage und die Unmöglichkeit, zwei Herren zu gleicher Zeit zu dienen, aber auch seine Unfähigkeit, sich von einem loszusagen und die gelobte Treue zu brechen oder zu politischem Winkelzug und Ränkespiel Zuflucht zu nehmen. Er war keineswegs damit einverstanden, daß der Staat die Kirche in religiösen Dingen im Status quo belassen, in weltlichen aber mitreden wollte. Er konnte sich aber nicht zu schroffem Vorgehen gegen König und Minister entschließen, um sie nicht zu reizen und nicht die Lage von Kirche und Klerus zu verschlimmern. So wie er innerlich beschaffen war, überstiegen die ihm von seinem Amt gestellten Forderungen seine Kräfte, und daher bat er den Papst, ihm bei Freiwerden eines der sechs suburbicarischen Bistümer von Rom die Anwartschaft darauf zu bewilligen. Der Papst lehnte jedoch ab, um die Koadjutorwahl Schaffgotschs zu vereiteln <sup>15)</sup>.

Die Koadjutorangelegenheit nahm indessen den vom König gewünschten Fortgang. Als das Auswärtige Departement anfragte, ob, wie Schaffgotsch anregte, die Hilfe des Wiener Nuntius eingeholt werden solle, antwortete Friedrich: „Ich werde Schaffgotsch zum Coadjutor machen ohne all Ihre bedächtigen Ratschläge“. Kardinal und Domkapitel betrachteten die päpstliche Erlaubnis als Voraussetzung der Koadjutorwahl. Sinzendorf war daher entsetzt über den königlichen Befehl, wonach die Domherren am 16. März 1744 zur Wahl des Koadjutors zusammentreten sollten, und verweigerte seine aktive Beteiligung an einer Nomination von Schaffgotsch. Abt Schaffgotsch redete dem König das Wort und schrieb ihm, daß der Papst sich den Koadjutor Schaffgotsch gefallen lassen werde, wie er sich habe den Abt gefallen lassen. Der König möge nur nicht von dem einmal festgelegten Termin abgehen. Münchow, Sinzendorf und Schaffgotsch waren der gemeinsamen Überzeugung, daß nur eine Ernennung Schaffgotschs in Frage käme, und am 15. Februar 1744 wurden die dafür erforderlichen Maßnahmen verabredet <sup>16)</sup>. Zum festgesetzten Tage versammelte sich das Domkapitel, um aus dem Munde von Münchow die königliche Botschaft zu vernehmen, die die Ernennung Schaffgotschs zum Koadjutor des Bistums Breslau und Fürstentums Neiße verkündete, damit „die in Unserem Herzogtum Schlesien gelegene Haupt- und bischöfliche Kirche zu Breslau jederzeit mit einem tüchtigen und uns angenehmen Oberhaupt versehen sei und nebst der öfteren Unpäßlichkeit des dermaligen Bischofens . . . annoch andere . . . höchst wichtige Bewegnisse Uns keine unbegründete Veranlassung geben. . .“ Gleichzeitig gab er bekannt, daß der König sich in Zukunft alle Nominationen zu Benefizien und

<sup>15)</sup> Publ. 2. S. 396, 399, 433.

<sup>16)</sup> a. a. O. S. 437, 438.

geistlichen Pfründen selbst vorbehalte, weshalb jede Vakanz ihm gemeldet werden müsse. Dieser Entschluß beruhte auf dem Vorschlag Sinzendorfs, die Besetzung der kirchlichen Stellen Schlesiens nach französischem Vorbild zu regeln <sup>17)</sup>).

Am 24. März bat der Bischof den Papst, die Ernennung des Koadjutors anzunehmen und zu bestätigen, mußte jedoch die bittersten Vorwürfe hinnehmen, daß er die Interessen Schaffgotschs vertrete und den Gedanken des Generalvikariats billige, der dem päpstlichen Primat zuwiderlaufe und den Hl. Stuhl bis auf seine Grundlagen erschüttere. Er bedrohte ihn mit Absetzung und Verlust des Purpurs, wenn er je Schaffgotsch die bischöfliche Weihe erteilen sollte. Gleichzeitig forderte er Kaiser Karl VII. auf, kraft seiner Würde als Schirmherr der Kirche beim preußischen König einzuschreiten und ihn von seinem Anspruch auf das Ernennungsrecht abzubringen. Das Breslauer Domkapitel lehnte den Koadjutor ab ebenso wie der hohe deutsche Klerus, und der Erzbischof von Salzburg, Primas von Deutschland, versprach Benedikt, die katholischen Fürsten auf dem Reichstag zu Frankfurt für die Abwehr der preußischen Eingriffe in die Rechte der katholischen Kirche Schlesiens zu interessieren. Zu seiner Entschuldigung schrieb Sinzendorf dem Papst: „Eine positive Zustimmung zur Coadjutorie habe ich weder gegeben, noch ist sie von mir verlangt worden. Wohl aber ist mir jeder Widerspruch und Protest untersagt worden. Alle Gründe, welche zu Gunsten der Wahl und gegen die Ernennung waren, sind dem Könige mit aller Achtung vorgestellt worden. Aber er will nun einmal, wie er will.“ Als der Erzbischof von Salzburg erkrankte, bat Sinzendorf den Papst um ein Wählbarkeitsbreve für diesen Stuhl. Aber wieder lehnte Benedikt ab, diesmal mit Rücksicht auf Sinzendorfs Kränklichkeit <sup>18)</sup>. Zwischen Friedrich und dem neuen Koadjutor blieb die rege freundschaftliche Zusammenarbeit bestehen. Als es um Ernennung der Äbtissin des St. Claren-Klosters ging, äußerte Schaffgotsch zum König: „... So muß man festbleiben und dem Römischen Hof die Zähne zeigen, der sich ohnedies mehr und mehr gegen die kgl. Absichten versteift“ <sup>19)</sup>. Der König lehnte die Einmischung des Papstes in seine und des Reiches Angelegenheiten entschieden ab. Nach der Kaiserwahl Karls VII. hatte Nuntius Doria bei Kurmainz zwei Protestationen übergeben: Die eine gegen den Westfälischen Friedensschluß und was daraus in der letzten kaiserlichen Wahlkapitulation angezogen, die andere gegen die braunschweig-lüneburgische Kur. Darauf erging die kgl. Anweisung an die preußische Komitialgesandtschaft nach Frankfurt a. M., die die Proteste als unzulässige Einmischung in die inneren Angelegenheiten des deutschen Reiches bezeichnete und die Gesandtschaft

<sup>17)</sup> a. a. O. S. 418, 447, 458.

<sup>18)</sup> Theiner Bd. 1. S. 213/14, 219–221, 236, 272/73.

<sup>19)</sup> Publ. 2. S. 497.

anwies darauf zu dringen, daß Kurmainz die Protestnoten zurückgibt. Daß der Papst von Friedrich als dem „Markgraf von Brandenburg“ sprach, fand dieser umso befremdlicher, als alle Fürsten in Europa und insb. in Italien den Königstitel anerkannten <sup>20)</sup>.

### 8. Verschärfung der Staatsaufsicht über die kath. Geistlichkeit

Als Folge der Erfahrungen des 2. Schlesischen Krieges ergab sich für Friedrich die Notwendigkeit, seine Kirchenpolitik zu überprüfen. Die neu nach Schlesien einwandernden Evangelischen befreite er von der Zahlung der Stolgebühren an die kath. Geistlichkeit. Das Schreiben an die Kaiserin v. 18. 6. 1746 ist gleichsam das Programm seiner Religionspolitik, durch dessen Mitteilung er Maria Theresia beruhigen wollte: „E. Kais. u. Röm. Majestät werden mir Gerechtigkeit widerfahren lassen und mir glauben, daß die Rücksicht auf Religionsvorteile bei mir weder in Administration der Justiz noch bei Verteilung der Gnaden den allergeringsten Eindruck mache. Von meinen Unterthanen fordere ich weiter nichts als bürgerlichen Gehorsam und Treue. Solange sie hierunter ihre Pflicht beobachten, erachte ich mich hinwiederum verbunden, ihnen gleichen Schutz und Gerechtigkeit angedeihen zu lassen, von was vor speculativen Meinungen in Religionsachen sie auch sonst eingenommen sein möchten. Diese zu beurtheilen und zu richten, überlasse ich lediglich demjenigen, welcher über die Gewissen der Menschen allein zu gebieten hat und von dem Ich mir so verkleinerliche Vorstellungen nicht machen kann, daß ich glauben sollte, daß er zu Ausführung seiner Sache menschliche Assistenz vonnöten hätte oder ihm angenehm sein könne, wenn man ihm hierunter (es sei durch Gewalt oder durch Kunstgriffe und andere indirekte Wege) beförderlich zu sein sich vorbildet“ <sup>21)</sup>. Den schlesischen kath. Stiftern und Kirchen wurde aufgegeben, das Gebet für die Landesherrn so zu verrichten, wie es in katholischen Ländern für die Landesherrlichkeit üblich war <sup>22)</sup>. Auf seiner oberschlesischen Besichtigungsreise berief Münchow in Neiße, Neustadt, Leobschütz, Ratibor und Oppeln alle Geistlichen dieser Gebiete zusammen und gab ihnen auf das nachdrücklichste bekannt, daß diejenigen, die sich fernerhin in verfängliche Korrespondenz mit den Nachbarländern einlassen und durch falsche Nachrichten Unruhe verbreiten würden, die schärfsten Maßnahmen zu erwarten hätten. Zuverlässige Personen wurden mit der Überwachung der Geistlichkeit beauftragt <sup>23)</sup>. Sorge bereitete dem König auch das übermäßige Anwachsen der schlesischen Klostergeistlichkeit, wodurch der Aufbauarbeit des Landes und der Armee wertvolle Kräfte entzogen und son-

<sup>20)</sup> a. a. O. S. 130, 132, 547, 507.

<sup>21)</sup> a. a. O. S. 585, 560. 17. 2. 1746.

<sup>22)</sup> a. a. O. S. 566. 17. 3. 1746.

<sup>23)</sup> Publ. 3. S. 51.

stige „schädliche Folgen“ herbeigeführt würden. Daher bestimmte das Edikt v. 26. 2. 1746, daß bei Strafandrohung zum Eintritt in den Klosterstand ein Lizenzschein des Chefpräsidenten der Kriegs- und Domänenkammern erforderlich war<sup>24)</sup>. Während Sinzendorf aus Furcht, daß viele in die Klöster außer Landes gehen könnten, sich für eine Milderung des Edikts verwandte, machte es auf die Geistlichkeit sonst keinen nachteiligen Eindruck. Friedrich wies auch darauf hin, daß in katholischen Ländern und sogar in Schlesien solche Vorschriften von Zeit zu Zeit erlassen wurden. Alle Einwürfe der schlesischen Stifter wegen Beeinträchtigung ihrer Wahlfreiheit wurden bestritten mit der Begründung, daß die schlesischen Herzöge gegenüber der Kirche von jeher umfassende Rechte geltend gemacht haben und daß auch das Haus Österreich das Ernennungsrecht stets beansprucht hat<sup>25)</sup>. Erweitert wurde die Staatsaufsicht über die Stifter und Klöster durch den Kabinettsbefehl v. 15. 10. 1747 betr. die Beschränkung und Beaufsichtigung der Toten Hand in Schlesien, wonach, wie bereits unter österreichischer Herrschaft, kein Stift oder Kloster ohne kgl. Zustimmung Grund und Boden kaufen und verkaufen sowie Kapitalien außer Landes bringen durfte<sup>26)</sup>.

### 9. Tod des Fürstbischofs v. Sinzendorf

Im April 1746 erkrankte Schaffgotsch, und während dieser Krankheit vollzog sich mit ihm eine religiöse und sittliche Änderung seiner Lebensart, und schon im August 1747 stellten die führenden schlesischen Prälaten über ihn die glänzendsten Zeugnisse als Menschen und Katholiken aus. Das Verhältnis des Königs zu Sinzendorf war, unabhängig von den sich aus ihren Amtsobliegenheiten ergebenden Meinungsverschiedenheiten, von Herzlichkeit und höchster Achtung getragen. Sandte der Kardinal für die königliche Tafel Weintrauben und für Sanssouci Melonenkerne und Feigenbäume, so beehrte ihn Friedrich mit Weinsendungen, und er würdigte die Aufmerksamkeitsbezeugungen des Kardinals umso mehr, als diesem die Gicht und die Last seines Amtes das Dasein verleideten. Noch einmal beschwor Sinzendorf den Papst, ihm in seiner Eigenschaft als Domherrn von Salzburg nach dem nunmehr erfolgten Ableben des Erzbischofs das Wählbarkeitsbreve zu bewilligen. Der Papst beschied ihn aus den gleichen Gründen wiederum abschlägig, wobei er seine Vorwürfe wiederholte. Noch an demselben Tage antwortete Sinzendorf, daß König und preußische Regierung ihre Wahl ohne Rücksicht auf Papst und die ganze Welt doch durchsetzen würden, und machte sich am 14. August mit königlicher Genehmigung nach Salzburg auf in der Hoffnung, das Breve doch noch zu erhalten,

<sup>24)</sup> Publ. 2. S. 560.

<sup>25)</sup> a. a. O. S. 607. 10. 9. 1747.

<sup>26)</sup> Publ. 3. S. 32.

gelangte bei guter Gesundheit am 27. August an, erhielt aber am folgenden Tage erneut einen ablehnenden Bescheid. Der Gram des Kardinals erreichte seinen Höhepunkt, und in seinem letzten Schreiben an den Papst heißt es: „Ich bin lebenssatt, . . . niedergebeugt, ohne Mut zum Leben, mir zur Last. Mich ekeln alle diese kanonischen Wahlen an. . . Ich werde mich bloß 2 Tage in den Umgebenden Wiens aufhalten, um meine Verwandten zu sehen, um von da mich sogleich wiederum in meinen großen Käfig zu begeben; der bewohnt und bewacht wird von lauter Gimpeln, von Gimpeln, die durch Dummheit und Nachlässigkeit sich denselben gewiß nicht nehmen lassen werden“. . . Die kurze würdevolle Antwort Benedikts, der ihm seinen Schmerz und sein Bedauern über die notwendige Verweigerung des Breves ausdrückte, erreichte den Kardinal nicht mehr. Das Übermaß an Gram und Demütigung hatten an seinen Lebenskräften gezehrt. Wenige Tage nach seiner Ankunft in Breslau erkrankte er und starb am 28. September 1747, 49 Jahre alt. Vor seinem Tode söhnte er sich mit dem Domkapitel vollkommen aus. Am 30. September Abends gegen 7 Uhr wurde er im Chor des Domes feierlich beigesetzt<sup>27)</sup>. Münchow, der sofort alles zum Bistum Gehörige hatte versiegeln lassen, urteilte gegenüber dem König über ihn, „daß ich nunmehr völlig überzeuge, daß er es ehrlich gemeinet und E. M. völlig devouirt gewesen. Die Minutes seiner Briefe nach Rom, Wien, Ungarn und sonderlich an den Cardinal Rohan nach Straßburg und dessen Antworten haben mich völlig überzeuge, und ich muß gestehen, daß ich von Herzen wünsche, daß alle E. M. Unterthanen gleichergestalt dächten“<sup>28)</sup>.

## **II. Kirchenpolitische Entwicklung in der Regierungszeit von Fürstbischof Schaffgotsch**

### **1. Nomination von Schaffgotsch zum Bischof von Breslau**

Noch an demselben Tage bat Schaffgotsch den König, ihn in das Bistum einzusetzen, wobei er sich mit seiner Ehre und seinem Rufe verbürgte, daß der Römische Hof nachgeben werde. Münchow wurde daraufhin beauftragt, Schaffgotsch in die Temporalia des Bistums einzusetzen, die Spiritualia aber vorläufig dem Weihbischof Graf v. Almesloë zu überlassen, um Schaffgotsch erst einmal auf den Bischofsstuhl zu setzen<sup>29)</sup>. Als die Sitzung des Domkapitels, auf der der Minister die Ernennung bekanntgeben wollte, eröffnet wurde, war Schaffgotsch nicht anwesend, sondern weilte in seiner Abtei und mußte erst geholt werden. Kaum war jedoch die Ernennung erfolgt, protestierte er münd-

<sup>27)</sup> Publ. 2. S. 618, 638, 662.

<sup>28)</sup> Publ. 3. S. 1, 30.

<sup>29)</sup> a. a. O. S. 2, 4.

lich und schriftlich gegen die Annahme des Bistums mit der Begründung, das die päpstliche Bestätigung und die Zustimmung des Domkapitels fehle. Der Domdechant v. Ramerskirch schloß sich dem Protest an. Münchow ging auf die Proteste nicht ein und drohte dem Koadjutor mit der höchsten königlichen Ungnade, falls er bei seiner Weigerung beharre, und daß er den königlichen Entschluß notfalls mit Hilfe einiger Regimenter durchsetzen würde. Der Domdechant überreichte ihm endlich die Schlüssel, worauf Münchow sie an Schaffgotsch weitergab und ihm im königlichen Auftrag befahl, in der bischöflichen Residenz zu verbleiben. Nach nochmaligem Protest des Dechanten und nach der Versiegelung von Sinzendorfs Effekten in einem besonderen Gemach verließen Minister und Kapitel den Palast. Nur Schaffgotsch blieb zurück und verbrachte daselbst die Nacht <sup>30)</sup>.

Die Beisetzung des Kardinals geschah nicht ohne Schwierigkeiten, da das Kapitel Schaffgotsch zuerst nicht zulassen oder ihm nur den Platz eines Domherrn einräumen wollte. Schließlich vermittelte Münchow, daß Schaffgotsch als erster allein hinter dem Sarge ging. Das Domkapitel bat am 30. September den König unter Berufung auf die kanonischen Rechte, die seit undenklichen Zeiten bestehende Observanz und die von ihm bestätigten Privilegien und Gerechtsamen, ihm das freie Wahlrecht zu gestatten. Gleichzeitig bat es um Respektierung der ihm während der Bistumsvakanz zukommenden Rechte und um Aufhebung der von Münchow vorgenommenen Sicherheitsmaßnahmen, da bis zur päpstlichen Bestätigung nach kanonischem Recht alle Rechte des Bischofs, insbesondere die Verwaltung, dem Domkapitel zufielen <sup>31)</sup>. Entgegen dem Einspruch des Domkapitels wurde jedoch Schaffgotsch in die weltliche Verwaltung des Bistums Breslau eingesetzt, während dem Weihbischof und dem Domherrn v. Franckenberg die Verwaltung in geistlichen Sachen anvertraut wurde, wobei alles ruhig und friedlich zugeing. Am 3. Oktober wurde Schaffgotsch durch Kabinettsresolution angewiesen, die Temporalia des Bistums zu übernehmen, dem Domkapitel aber wurde befohlen, sich „in allen Stücken ganz still und ruhig zu verhalten und sich dergestalt zu betragen, wie es dessen Schuldigkeit und der Gehorsam treuer Vasallen gegen ihren Souverain erfordert“. Dazu sollte Münchow dem Kapitel, namentlich dem Domherrn v. Almeslöe, sein Benehmen scharf verweisen mit dem Hinweis, daß dem Könige seine bisher gespielten „Tours und Intriguen“ genugsam bekannt seien und er Zettel besitze, auf Grund deren er sofort der Majestätsverletzung überführt und bestraft werden könnte. Münchow bat, auf Vorstellungen des Kapitels „in recht scharfen Terminis“ zu antworten, „maußen diese vielleicht die einzigen Geistlichen in ganz Schlesien sind, welchen nicht füglich anders als auf widrige Art begeg-

<sup>30)</sup> Theiner Bd. 1. S. 304.

<sup>31)</sup> Publ. 3. S. 2, 4, 5, 8.

net werden kann“<sup>32)</sup>. Dem entspricht das Urteil des kgl. Kabinettsrats Eichel an Podewils, „daß selbige sich zu allen Zeiten und nach dem Breslauschen Friedensschlusse so gar parteiisch vor das Haus Oesterreich bezeigt und . . . in Friedenszeiten sowohl als selbst im letzteren schlesischen Kriege beständig gegen Höchstderoselben allen bösen Willen bezeigt, mit dem Wiener Hofe geheime und gefährliche Correspondance unterhalten, auch die Gemüter der katholischen Unterthanen in Schlesien von S. K. M. zu alienieren sich äußerst angelegen sein lassen“<sup>33)</sup>. Da die Wirtschaft auf den bischöflichen Gütern sehr zerüttet war, wurden auf Schaffgotschs Wunsch Mitglieder der Breslauer Kriegs- und Domänenkammer für ihre Untersuchung und Regulierung zur Verfügung gestellt. Er selbst erhielt den Befehl, beim Wiener Hof um die Belehnung mit dem jenseitigen Bistumsanteil nachzusuchen und den Kanonikus Bastiani nach Rom zu senden, um dort die Bestätigung wegen der Spiritualia zu erhalten, und ein Kabinettschreiben v. 10. 10. 1747 würdigte die Ergebenheitsbeteuerungen des Fürsten<sup>34)</sup>.

## 2. Herstellung diplomatischer Beziehungen zum Hl. Stuhl

In der preußischen Außenpolitik hatte sich inzwischen die wichtige Neuerung ergeben, daß Friedrich die diplomatischen Beziehungen zum Hl. Stuhl aufnahm. Die Anregung dazu gab der kurpfälzische Agent in Rom, Chevalier Coltrolini, der sich erbot, die Klagen, die die schlesischen Katholiken beim Vatikan erhoben, ihm mitzuteilen. Daraufhin ernannte ihn der König am 27. August 1747 mit Genehmigung des kurpfälzischen Kurfürsten zum preußischen Agenten am Römischen Hof. Seine Instruktion v. 7. 10. 1747 besagt u. a.: Allgemein soll er über die Intrigen wachen, die am Römischen Hof zu Ungunsten der preußischen Interessen angezettelt werden können, ebenso über die Klagen und die anderen unangenehmen Einflüsterungen, die die kath. Geistlichkeit Preußens und insb. Schlesiens gegen den König unternimmt. Die wichtigste Aufgabe besteht jedoch darin, die Beförderung Schaffgotschs auf das Bistum Breslau wunschgemäß durchzusetzen. Zu den Motiven von Friedrichs schlesischer Kirchenpolitik heißt es: „Mehrere Entdeckungen hatten mich genügend überzeugt, wieviel die Mehrheit der kath. Geistlichkeit [Schlesiens] gegen Mich eingenommen und ihren ehemaligen Herrn verbunden waren. Daher war eine Meiner ersten Sorgen in der Regelung der schlesischen Angelegenheiten, mich, soweit es der Inhalt der Verträge zulassen konnte, der Treue einer Körperschaft zu versichern, die infolge des Einflusses, den die Religion ihnen auf das Gewissen meiner kath. Untertanen gewährt, zu fürchten ist, und zu diesem Zweck an ihre Spitze eine Person zu setzen, auf deren Zuneigung ich rechnen kann, und die genug Wachsamkeit und Fähigkeit

<sup>32)</sup> a. a. O. S. 10, 12, 17, 27.

<sup>33)</sup> a. a. O. S. 92, 28, 12, 1747.

<sup>34)</sup> a. a. O. S. 25, 10, 10, 1747. S. 23, 26.

besitzt, um die schlechten Absichten derer, die sich von ihren Pflichten gegen ihren Souverain freimachen und zum Nachteil meiner Interessen Komplotte schmieden, aufzudecken und zu unterdrücken. In dieser Hinsicht war ich mit dem verstorbenen Kardinal Sinzendorf hinlänglich zufrieden, der . . . niemals die Treue vergaß, die er mir schuldete.

Die Notwendigkeit, ihm zu guter Stunde einen Nachfolger zu wählen, . . . schien mir umso dringender, als ich mit viel Mißvergnügen bemerkt hatte, daß unter den verschiedenen geistlichen Körperschaften Schlesiens das Breslauer Domkapitel Meiner Regierung am wenigsten zugehan war. Daher hatte ich nur zuviel Grund, im Falle des Todes des Kardinals Ränke und Hindernisse von seiner Seite anzunehmen. Unter denjenigen, die nach seiner Nachfolge streben konnten, war der einzige, bei dem ich die meinen Ansichten entsprechenden Eigenschaften fand, der Graf v. Schaffgotsch, Probst des Kapitels des Hl. Kreuzes zu Breslau. Als Abkömmling eines der ersten Häuser Schlesiens erfreute er sich schon einer ausgezeichneten geistlichen Würde, und ich konnte mir daher nicht vorstellen, daß seine Person mit Vorwurf betrachtet werden konnte. Ich stellte es daher allein darauf ab zu prüfen, ob er die Talente besaß, die Körperschaft zu regieren, an deren Spitze ich ihn bestimmte. Um nichts leicht zu nehmen, beschloß ich, ihn auf die Probe zu stellen, und übertrug ihm die Verwaltung eines Klosters, unter dessen Mönchen durch unangebrachte Nachsicht ihres ehemaligen Abts größte Unordnung entstanden war. Nachdem der Graf v. Schaffgotsch diese Aufgabe in vollkommener Weise erledigt und in kurzer Zeit im Hause die Ordnung wiederhergestellt hatte, zögerte ich nicht mehr, mich für ihn zu entscheiden, und schlug ihm dem Domkapitel als Koadjutor des Kardinals vor. . . Es scheint nun, daß einige Domherren oder vielleicht einige andere schlesische Geistliche den Plan gefaßt haben, die bisher getroffenen Regelungen mit Hilfe des Römischen Hofes umzustürzen, die betreffs der Besetzung von Vakanzten getroffenen Maßnahmen zu sabotieren und die Person des Koadjutors anzuschwärzen. Denn alle Bemühungen zu Gunsten von Schaffgotsch, ob über den verstorbenen Kaiser oder die Höfe von Versailles und Dresden, waren vergeblich.“ Alle Bemühungen in dieser Frage sollten aber nur privat oder im Namen von Schaffgotsch geschehen. „Denn es wäre unter meiner Würde, in irgendeiner Art der Entscheidung des Römischen Hofes Rechte zu unterwerfen, die ich nur von Gott selbst nehme, und darüber auch nur in Erörterungen mit ihm einzutreten“. . . Da er nun Schaffgotsch zum Koadjutor ernannt und in den weltlichen Besitz des Bistums eingesetzt habe, sei er zu weit fortgeschritten, um in Ehren zurückweichen zu können, und er sei fest entschlossen, sein Werk um jeden Preis zu halten. Zu diesem Zweck sollte auch Schaffgotsch mit Coltrolini in Verbindung treten und seine Sache überall, wo es erforderlich sein würde, selbst vertreten<sup>35)</sup>.

<sup>35)</sup> Publ. 2. S. 656, 684.

### 3. Anerkennung von Schaffgotsch durch Domkapitel und Papst

In Breslau änderte sich allmählich die Lage im Sinne des Königs. Dieser verfuhr gegenüber dem Domkapitel mit der größten Gewandtheit, ließ ihm einerseits durch Münchow die schärfsten Maßnahmen androhen, andererseits aber große Vergünstigungen in Aussicht stellen für den Fall, daß es die Ernennung annehmen und sich beim Papst für die Bestätigung verwenden würde. Auch Schaffgotsch unternahm nun Schritte. In drei Schreiben an den Papst vom 20. Oktober wies er darauf hin, daß die Koadjutorwahl ebenso wie die Ernennung zum Bischof ganz ohne sein Zutun erfolgt sei. Der feste königliche Entschluß habe ihn bewogen, den Papst um Bestätigung zu bitten, wobei er allein die Sache der Religion und des Domkapitels im Auge habe. Er bekannte sich eines so erhabenen Amtes als durchaus unwürdig, weshalb er auch nie nach einer solchen hohen, heiligen Würde getrachtet habe. Er fügte ein Verzeichnis seiner früheren Verfehlungen bei, bat um Verzeihung und Lossprechung und versprach, daß sein Verhalten in Zukunft dem Papst nur zum Trost dienen werde. Mit diesen Schreiben reiste Bastiani, ein verschlagener, ehrgeiziger Mann, als Unterhändler in seinem und des Königs Namen nach Rom. Nunmehr sandte Benedikt, auch auf Wunsch von Schaffgotsch, Msgr. Archinto nach Breslau und erbot sich, im Falle eines befriedigenden Ausfalls der Untersuchung Schaffgotsch zu bestätigen, und zwar wegen der wahrhaft leidenschaftlichen Verwendung des Königs, der sonst Rache an den preußischen Katholiken nehmen könnte. Im Kapitel war Dezember 1747 die Entwicklung so weit gediehen, daß selbst die größten Gegner von Schaffgotsch mit Rücksicht auf die von Münchow geltend gemachten Gründe rieten, den Papst um Bestätigung des Bischofs zu bitten; „der Domdechant und der v. Almeslöe in Hoffnung einiger Geschenke vom neuen Bischof, die v. Franckenberg und Keller aber aus Furcht vor einer zweiten Magdeburger Reise haben sich von den übrigen fünf en faveur des Bischofs separiret. . . Alle übrigen Geistlichen . . . sind so geruhig, daß man nicht wahrnimmt, ob eine Veränderung im Bistum vorgegangen“. Schließlich brachte Münchow das Domkapitel so weit, daß es selbst den Papst um Bestätigung von Schaffgotsch bat, und die ganze schlesische Geistlichkeit, dazu der Primas von Polen, der Bischof von Krakau und andere höchste polnische Prälaten stellten ihm höchst vorteilhafte Zeugnisse über die Änderung seines Lebenswandels aus. Auch die Kurfürsten Karl Theodor v. d. Pfalz, Max Joseph von Bayern und August III. von Sachsen setzten sich auf Ersuchen Friedrichs für ihn ein. Das Kapitel stellte allerdings drei Bedingungen: Künftige freie Wahl des Bischofs, Genuß der Bistumseinkünfte während der Sedisvakanz und Abhilfe einiger Religionsbeschwerden, und Schaffgotsch schloß sich den Bitten an. Der König bewilligte sie mit der Maßgabe, daß die Bischofswahl unter Leitung eines königlichen Kommissars

erfolgen solle. Den Wunsch von Schaffgotsch, der an Stelle Stingelheims den als königlichen Widersacher hervorgetretenen Franckenberg als Probst sehen wollte, erfüllte er aber nicht<sup>36</sup>). Die Stellung Friedrichs wurde gestärkt durch sein entgegenkommendes Verhalten gegenüber der kath. Kirche in anderen Dingen. Dazu gehören der Schutz des Jesuiten-Ordens in Preußen und Friedrichs Eintreten für den Bau einer größeren katholischen Kirche in Berlin, so daß Jesuiten-General Retz und Benedikt ihm dafür Dank und Anerkennung ausdrückten<sup>37</sup>).

Noch aber hatte der Papst seine ablehnende Haltung gegen Schaffgotsch nicht aufgegeben, so daß der König allmählich ungeduldig wurde, und auch in Breslau verlief nicht alles nach seinem Wunsch. Diesmal richtete sich seine Unzufriedenheit gegen Schaffgotsch. Als Friedrich nämlich Bastiani für geleistete Dienste die Pfründe beim Hl. Kreuz verleihen wollte, arbeiteten einige Geistliche dagegen, an der Spitze Franckenberg, und Schaffgotsch schloß sich dem an und versuchte sogar, durch Äußerungen gegenüber Archinto Bastianis Ruf am Römischen Hofe zu ruinieren. „Ich begreife es nicht“, heißt es im Kabinettsbefehl v. 20. 2. 1748 an Münchow, „wie es obgedachter Graf Franckenberg, welcher jederzeit von mir sowohl als auch von des Fürstbischofs Lbd. ein abgesagter Feind gewesen, es bei demselben dahin zu bringen vermocht hat, daß dieser, so zu reden, wider sich selbst arbeiten und während der Zeit, in der der Abbé Bastiani mit allem Eifer und Treue für dessen Interesse zu Rom sich die erstaunliche Mühe gibt, ihm üble und zuletzt auf mich zurückschlagende Dienste erweisen muß“. Schon im Januar hatte der Fürst Friedrichs Befremden erweckt, als er auf die ihm verliehene Konsistorialstelle im Breslauer Oberamt verzichtet hatte, weil er die Anwartschaft auf das Präsidium dieser Behörde nicht erhielt<sup>38</sup>).

Nuntius Archinto traf am 22. Januar 1748 in Breslau ein, um die kirchlichen Verhältnisse Schlesiens zu visitieren. Münchow drückte er seine Freude über den guten Zustand der katholischen Religion in Schlesien aus. Das Domkapitel und die übrige kath. Geistlichkeit ermahnte er zur Treue gegen den König und schärfte verschiedenen Weltgeistlichen bei Strafe der Exkommunikation nachdrücklich ein, sich nicht dem Argwohn des Königs und damit die Religion der Entziehung des königlichen Schutzes auszusetzen. Seine Untersuchungen über den Zustand des Bistums und über Schaffgotsch persönlich waren für diesen so günstig, daß der Nuntius dem Papst die Wahl Schaffgotschs als unerläßlich hinstellte. Das Kapitel hatte inzwischen einen solchen Meinungsumschwung vollzogen, daß es nunmehr gewillt war, eine förmliche Wahl vorzuneh-

<sup>36</sup>) Publ. 3. S. 36, 42, 71. 22. 10. 1747. 81, 103. Theiner S. 320, 322, 327.

<sup>37</sup>) Publ. 3. S. 40, 62, 85.

<sup>38</sup>) Publ. 3. S. 125. Publ. 2. S. 641.

men und Schaffgotsch zum Bischof zu wählen. Dies geschah am 3. Februar 1748 mit 9:2 Stimmen. Schaffgotsch nahm die Wahl an. Der Papst jedoch war von dem Untersuchungsergebnis derart beeindruckt, daß er am 28. Februar eine allgemeine Kongregation der Kardinäle einberief und ihr die Angelegenheit vorlegte. Bestärkt von den bedeutendsten Männern des Römischen Hofes, kassierte er die vom Kapitel vorgenommene Wahl und übertrug am 5. März aus eigener Machtvollkommenheit Schaffgotsch das Amt des Bischofs von Breslau. Das Glückwunschsreiben des Königs vom 28. März enthielt folgende Mahnung: „Ich . . . rechne durchaus darauf, daß Sie es niemals vergessen werden, daß Sie mir diesen Erfolg zu verdanken haben, noch mich jemals in die Notwendigkeit versetzen werden, Sie daran zu erinnern. Bedenken Sie, daß aller Blicke auf Sie gerichtet sind, und führen Sie sich so, daß weder ich über mein Werk erröten, noch der Papst seine Rücksicht für mich und seine Güte für Sie bedauern muß. Sie stehen an der Spitze einer Geistlichkeit, der Sie das Beispiel des Anstands, des Eifers, der Genauigkeit, Liebe und aller anderen für einen Menschen Ihres Standes wesentlichen Tugenden geben müssen“<sup>39)</sup>. Übel vermerkte Friedrich, daß Schaffgotsch, ohne ihn zu benachrichtigen, beim Papst Schritte unternommen hatte, um seinem Bruder Ceslaus das Bastiani zugedachte Kanonikat zu verschaffen. Schon eine Woche später mußte er den Bischof tadeln, weil er Bastiani aus Rom zurückrufen wollte, ohne vorher die königliche Zustimmung einzuholen, zumal Schaffgotsch nicht wissen konnte, ob der Abbé nicht noch Aufträge des Königs zu erledigen hatte. Friedrich wollte nicht annehmen, daß „er, nachdem er . . . alles dasjenige durch Mich erhalten, was er deswegen jemalen hoffen und verlangen können, solches nicht sogleich vergessen und sich sofort im Anfange mit Mir, so zu reden, geflissentlich überwerfen wolle“. Der Bischof versicherte ihn jedoch seiner Treue: „. . . So hoffe ich, daß der Allmächtige geruhen wird, die ruhmvollen Pläne E. M. zu segnen, daß er meine löblichen Absichten unterstützt, daß er mir in der Regierung meiner Geistlichkeit beisteht: Damit ich mit ihr mich der Gunst E. M. immer würdiger erweisen kann durch meine vollkommene Unterwerfung und unverletzliche Treue“<sup>40)</sup>. Tatsächlich hatte Bastiani für den König Unterhandlungen zu führen wegen Unterstellung der Grafschaft Glatz unter das Bistum Breslau und wegen Anerkennung des kgl. Ernennungsrechts betreffend Prälaten und geistliche Obere in Schlesien. Zu dieser Zeit ging das Gerücht um, daß Friedrich katholisch werden wolle. Es wurde, wie Bastiani erkundete, vom Beichtvater der französischen Königin verbreitet<sup>41)</sup>.

<sup>39)</sup> Publ. 3. S. 116, 119. Theiner Bd. 1. S. 339/40, 346, 351, 355.

<sup>40)</sup> a. a. O. S. 132–147. Imm.-Schr. v. 24. 4. 1748, S. 168.

<sup>41)</sup> a. a. O. S. 171.

#### 4. Wandlung Schaffgotschs zum Gegenspieler des Königs

Schaffgotsch übernahm ein schweres und undankbares Amt. Er kannte die Schwierigkeiten und Übelstände des Bistums und wünschte alles zu tun, um ihnen durch Vermittlung zwischen Thron und Altar abzuhelfen. Mit dem Augenblick seiner Ernennung durch den König verwandelte er sich vom königlichen Günstling zum folgerichtigen Vertreter der Interessen seiner Kirche, durchdrungen von der Bedeutung seines hohen Amtes. Im Gegensatz zu Sinzendorf verschmähte er jedoch nicht, sich zur Durchsetzung seiner Pläne aller diplomatischen Mittel zu bedienen. So hatte er sich den Weg zum Bistum geebnet, indem er Archinto den staatlichen Druck auf die schlesische Kirche in vollem Umfang vor Augen führte und ihm eine gemeinsam mit Franckenberg entworfene Denkschrift von 40 Paragraphen überreichte, die mit den früheren Klageschriften des Klerus übereinstimmte, aber ausführlicher und bestimmter als diese war. Davon waren die 4 wesentlichsten:

1. Übermäßige Belastung des Klerus,
2. Die Mindestgrenze von 24 Jahren für den Eintritt in den geistlichen Stand, wobei die Erlaubnis nur Kriegsdienstuntauglichen erteilt wurde,
3. Entscheidung der Ehesachen durch die weltliche Behörde, die größtenteils aus Lutheranern zusammengesetzt war,
4. Fehlen eines Gerichtshofes zweiter Instanz, weshalb von der Entscheidung des Bischofs an die weltliche Instanz appelliert werden mußte.

Friedrich kam den päpstlichen Wünschen entgegen, setzte die Mindestgrenze auf 22 Jahre herab und schlug vor, von Schaffgotsch 4 bis 5 Männer für die Bildung einer Berufungsinstanz namhaft machen zu lassen. Er bedauerte, nicht allen Wünschen nachkommen zu können, und versicherte, daß nicht Mißvergnügen über den Klerus, sondern triftige staatswirtschaftliche Gründe, vor allem Verteidigungsmaßnahmen, die hohen Abgaben bedingten.

Papst und Bischof waren über die Zugeständnisse hochofret. Anfang Juli reiste der Fürst auf königlichen Wunsch nach Berlin, um Huldigung zu leisten. Der König wies ihm im Potsdamer Schloß eine Wohnung in der Nähe seiner eigenen Räume zu, überhäufte ihn mit Ehren und Auszeichnungen und zog ihn täglich zur Unterhaltung und zur Tafel. In den fünfzehn Tagen seines Aufenthaltes erwirkte Schaffgotsch die Unterdrückung vieler unangenehmer Streitsachen gegen seinen Klerus und brachte die Angelegenheiten seiner Diözese mit ihm ins Reine. Bei einem weiteren Berliner Aufenthalt Ende 1748 verlieh ihm Friedrich den Schwarzen Adlerorden. Schon vorher sandte der König dem

Papst als Zeichen seines Dankes für die ihm gemachten Zugeständnisse ein Bernsteinkistchen mit mehreren seltenen Büchern <sup>42)</sup>.

Ungeachtet aller äußeren Ehrungen, die Friedrich dem Fürstbischof zuteil werden ließ, vollzog sich in seinem Verhältnis zu ihm ein Stimmungswandel. Im Kabinettsbefehl an Münchow v. 8. 7. 1748 heißt es: Schaffgotsch unterließ es aus fadenscheinigen Gründen, ihn nach Erlangung der Würde, wie üblich, zu besuchen. „Da ich aber nicht nur aus diesen, sondern auch aus anderen Umständen mehr anmerke, wie ganz kaltsinnig gedachter Bischof gegen Mich zu werden anfängt, so werde Ich meines Orts solches ganz gleichgültig nehmen und eine Kaltsinnigkeit mit der anderen bezahlen.“ Zu diesen Umständen gehörten die falschen Versicherungen von Schaffgotsch in Sachsen Bastianis, dessen Stellung er entgegen seinen Behauptungen mit allen Mitteln zu erschweren trachtete. Wie Bastiani am 20. Juli schrieb, war ein Grund für seine Schwierigkeiten beim Papst, daß Schaffgotsch diesem schriftlich versichert habe, Bastiani habe weder Befehl noch Auftrag vom König in der Nominationsangelegenheit <sup>43)</sup>.

### 5. Die Nominationsangelegenheit

Maßgebend dafür, daß Benedikt dem preußischen König das Nominationsrecht nicht gewährte, war wohl aber etwas anderes, was er in einer der Audienzen für Bastiani, in denen es zu temperamentvollen Auseinandersetzungen kam, dem Unterhändler zu verstehen gab: Er war gewillt, die verlangten Zugeständnisse zu machen, wenn der König katholisch würde, da auch die Könige von Frankreich diese Rechte nur mit der Klausel erhielten: Das Nominationsrecht sei die größte Gnade, die der Hl. Stuhl katholischen Fürsten gewähren könne. Als es klar wurde, daß der Papst die Bewilligung nicht erteilen werde, wurde Bastiani am 30. Juli 1748 abgerufen: „Da es unter Meiner Würde ist, um eine Sache zu bitten, die ich mir auf jeden Fall verschaffen kann“. Friedrich behielt sich auch das Recht vor, alle Bewerber geistlicher Benefizien zu bestätigen, und um den Einfluß auswärtiger Oberer auf Schlesien möglichst auszuschalten, übertrug er am 26. April 1749 dem Pater Aster das Generalvikariat der Grafschaft Glatz kraft des ihm als souveränen Grafen von Glatz zustehenden Patronatsrechts, trotzdem es ein rein geistliches Amt war, dessen Besetzung unbestreitbar dem Bischof zustand <sup>44)</sup>.

<sup>42)</sup> Theiner Bd. 2. S. 4–6, 15, 16, 35, 36, 46, 48.

<sup>43)</sup> Publ. 3. S. 188.

<sup>44)</sup> a. a. O. S. 198, 6./13. 8. 1748, S. 213, 245.

## 6. Weitere kirchenpolitische Maßnahmen

In Religionssachen ging der König unbeirrt seinen Weg der Toleranz weiter. Er verwandte sich für die Reformierten im polnischen Teil der Diözese Breslau, die Gefahr liefen, durch Intrigen und Gewaltanwendung der römisch-katholischen Geistlichkeit ihrer seit fast 200 Jahren in ihrem Besitz befindlichen Kirchen beraubt zu werden. Als auf kgl. Befehl hin die lutherischen Dörfer, die ohne Zustimmung der Landesherrschaft zu katholischen Pfarreien gezogen worden waren, wieder ausgepfarrt wurden und die Oberamtsregierungen forderten, daß auch die von der katholischen Geistlichkeit aus diesen Dörfern gezogenen Einkünfte zurückgegeben werden sollten, verfügte Friedrich, daß all solche Prozesse wegen der damit verbundenen Schwierigkeiten sofort niedergeschlagen werden sollten. Mehr als bei seinen Vorgängern waren seine Entscheidungen durch wirtschaftliche Erwägungen bestimmt, und der Wert eines Untertanen für den Staat wurde nicht nach seiner Religion bemessen, sondern nach seinem Nutzen für den Aufbau des Staates<sup>45)</sup>. Die Kirche hatte sich den wirtschaftlichen Belangen des Staates ein- und unterzuordnen.

## 7. Verbesserung der Jugenderziehung

Die besondere Sorge des Königs galt der unter österreichischer Herrschaft vernachlässigten Jugenderziehung. Zentrale der Erziehung der katholischen Jugend sollte das Jesuitenkolleg in Breslau sein. Wegen der Unwissenheit der deutschen Jesuiten war schon Sinzendorf angewiesen worden, französische Jesuiten herschicken zu lassen, doch hatte die Abneigung des Kardinals dies verhindert. Jetzt sollte auf Vorschlag Münchows an jeder der 8 Klassen des Kollegs ein französischer Professor angestellt werden, und am 18. Mai 1748 erging ein dahingehender Kabinettsbefehl an Schaffgotsch, dem ein Jahr später (2. 4. 1749) die Leitung und Aufsicht der Universität übertragen wurde. Der Jesuitengeneral Retz erklärte sich bereit, den königlichen Wunsch zu erfüllen, und auch sein Nachfolger Visconti versicherte Friedrich bei seinem Amtsantritt 1751 der Ergebenheit der Gesellschaft mit der Bitte um den königlichen Schutz. Friedrich wollte auf verantwortungsvollen Posten gebildete Leute haben, und daher sollten zwecks besserer und soliderer Erziehung der studierenden Jugend bei der Besetzung der kirchlichen Benefizien Schlesiens die auf der Breslauer Universität Ausgebildeten bevorzugt werden. Landeskinder Schlesiens und der Grafschaft Glatz sollten in Zukunft auf einheimischen Schulen und Akademien studieren, damit sie ihr Geld nicht nach auswärts trügen<sup>46)</sup>. Über aller Jugenderziehung stand aber der Leitgedanke der Toleranz. Mit dem 14. Le-

<sup>45)</sup> a. a. O. S. 248, 249, 20. 5. 1749. S. 264, 9. 2. 1750.

<sup>46)</sup> a. a. O. S. 167, 242, 197, 331, 243, 261.

bensjahr, dem „annus discretionis“, konnten die Kinder sich selbst diejenige Religion wählen, „bei welcher sie die Wahrheit und ihre Seelenruhe am gewissten und sichersten anzutreffen vermeinen“, und im Kabinettschreiben v. 17. 2. 1750 hieß es: „Ich kann weder zustimmen noch dulden, daß die römisch-katholische Geistlichkeit die geringsten Gewalttätigkeiten gegen die Väter oder Mütter in Betreff der Erziehung ihrer Kinder ausübt“<sup>47)</sup>.

## **8. Abstellung der kath. Religionsbeschwerden**

Friedrich wünschte Verträglichkeit und freundschaftliches Einverständnis zwischen schlesischen Protestanten und Katholiken. So entsprach er endlich den ständigen Bemühungen von Papst, Bischof und von ihm befreundeten katholischen Höfen sowie der schlesischen Katholiken auf Abstellung der Religionsbeschwerden. Damit sie aber so viel wie möglich auf gütlichem Wege erledigt wurden, entzog er sie dem ordentlichen Verwaltungswege und beauftragte eine aus Cocceji, Münchow, dem Fürstbischof, Domprobst Frh. v. Lange und Generalvikar Frh. v. Öxle bestehende Kommission mit ihrer Bereinigung. Das „Reglement über die Religionsbeschwerden in Schlesien“ v. 8. 8. 1750 umriß die Grundsätze der Gewissensfreiheit: Nach der sämtlichen Untertanen verliehenen Gewissensfreiheit ist es jedem unverwehrt, die kath. bzw. evang. Religion anzunehmen und darin Unterricht zu nehmen. Keinem, der sich zu einer anderen Religion bekennen will, dürfen von irgend einer geistlichen oder weltlichen Stelle Hindernisse in den Weg gelegt werden. Bis zum 14. Lebensjahr entscheiden die Eltern, da erst dann die ungezwungene Willensbildung Platz greifen kann, wobei bei Mischehen die Söhne nach der Religion des Vaters, die Töchter nach der der Mutter gehen. Schon innerhalb von 14 Tagen hatte die Kommission alle Religionsbeschwerden behoben, so daß der Papst am 15. August Schaffgotsch seine Freude ausdrückte: „Wir werden niemals aufhören, das billige Denken dieses Monarchen zu loben, der wahrhaft groß ist durch seinen Wert, seine Klugheit, seine Geistesschärfe und durch den guten Willen, der ihn befähigt, in allem das zu suchen, was gerecht und vernünftig ist.“ Bei der Hochschätzung, die König und Papst einander entgegenbrachten, sollte alles, was dem Römischen Hof zuwider sein konnte, vermieden werden<sup>48)</sup>.

## **9. Beschränkung der Vermögensübertragung an geistliche Körperschaften**

Der Staat brauchte eine blühende Wirtschaft. Darum sah er darauf, daß das Vermögen von Staatsbürgern und Körperschaften möglichst der

<sup>47)</sup> a. a. O. S. 335, 265.

<sup>48)</sup> a. a. O. S. 276, 25. 7. 1750. S. 280, 292, 273, 11. 7. 1750.

Staatwirtschaft zugutekam und daß der Wirtschaft des Landes keine Vermögenswerte entzogen wurden. So bemängelte Cocceji im Immediatbericht v. 17. 2. 1751, daß viele Leute, besonders Katholiken, ihr Vermögen oder große Teile davon geistlichen Körperschaften vermachten und dadurch ihren Verwandten vorenthielten, wozu „die einfältigen Leute von denen Geistlichen, insonderheit auf dem Todbette, durch allerhand Überredungskünste veranlaßt werden“, und er stellte Friedrich anheim zu bestimmen, daß keiner geistlichen Körperschaft mehr als 500 Reichstaler vermacht werden dürften, das Übrige aber weltlichen Personen oder deren Erben hinterlassen werden müsse. Der Vorschlag wurde gebilligt und fand seine Ergänzung im Kgl. Preussischen Edikt v. 21. 6. 1753. Es bestimmte, wie es mit Vermächtnissen und anderen Zuwendungen geistlicher und weltlicher Personen an geistliche Stifter, Klöster und geistliche Körperschaften gehalten werden sollte, und ist diktiert von dem Bestreben, den Reichtum der Toten Hand besonders in Schlesien für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. „Da durch Vermögensübertragungen an geistliche Körperschaften den nächsten Verwandten die Erbschaft, dem gemeinen Handel und Wandel aber viele Kapitalien entzogen werden“, wurde bestimmt, daß

1. kein Klostergeistlicher testamentsfähig ist, da er für das bürgerliche Leben als tot gilt. Er kann daher auch keine Vermögensübertragungen annehmen.
2. Irregulargeistliche und Weltgeistliche sind testamentsfähig. Von dem aus dem Benefizium erworbenen Vermögen darf nur der dritte Teil bei dem *pius corpus* verbleiben.
3. Vermögensübertragungen weltlicher Personen an *pia corpora* sind nur bis in Höhe von 500 Rthlr. zulässig. Ausgenommen sind Armen- und Waisenhäuser, Hospitäler, in Schlesien noch die Barmherzigen Brüder und Elisabethinerinnen, da sie dem öffentlichen Wohle dienen.

Schlesische Geistlichkeit und Papst erhoben Einspruch gegen das Edikt, erreichten aber nur eine Berichtigung des Gesetzes durch Deklaration v. 12. 3. 1754 dahingehend, daß außer den 500 Rthlr. für geistliche Vermächtnisse noch 500 Rthlr. für Seelenmessen übertragen werden konnten. Im übrigen aber beanspruchte Friedrich für sich als ein Majestätsrecht, das schon die Habsburger geltend gemacht hatten, Anordnungen über geistliche Testamente zu treffen<sup>49)</sup>. Eine Denkschrift des in Kreuznach geborenen, damals als Leiter der Breslauer Oberamtsregierung tätigen späteren Großkanzlers Joh. Heinrich Carmer gibt eine eingehende Begründung für die Staatsaufsicht über die Kirchengüter. „Die Aufsicht über die Güter der geistlichen Stiftungen und die Besorgung einer richtigen Administration derselben halten wir für eine der vornehmsten Obliegenheiten eines Staates. Die Geistlichkeit

<sup>49)</sup> a. a. O. S. 314, 381, 445.

bildet zwar einen besonderen Stand in dem Gemeinwesen. Sie hat aber auch mit anderen Hauptständen desselben dieses gemein, daß sie nicht wegen seiner selbst, sondern des allgemeinen Besten halber angeordnet ist. Das Wohl des Gemeinwesens bleibt also auch in Ansehung des geistlichen Standes der vornehmste Endzweck. Und das Oberhaupt des Staates ist schuldig, die Handlungen der Geistlichkeit so zu leiten, daß das Gemeinwohl dadurch gefördert werde. Hat ein Staat der Clerisei gewisse Einkünfte zugeteilt, so ist es bloß deswegen geschehen, um dieselbe instanzzusetzen, den ihr zum gemeinen Besten zugewiesenen gottesdienstlichen Verrichtungen desto ungehinderter obliegen zu können. Dieser Endzweck würde verfehlt werden und der geistliche Stand zugrundegehen, wenn man die Verschwendung oder üble Administration solcher Güter gestatten wollte. Eine verbesserte Bewirtschaftung des so reichlich versehenen Kirchenfonds hat hingegen auch noch diesen besonderen Nutzen, daß durch dessen Ersparnis der anderweitigen Notdurft des Gemeinwesens könne abgeholfen werden. Die Geschichte bezeugt unwidersprechlich, daß die Kirchengüter jederzeit als ein Eigentum des Staates und ihr Ertrag als ein öffentlicher Fonds zur Unterstützung der Notdurft des Gemeinwesens angesehen worden ist. . . Die ältesten und neuere Verfassungen hiesiger und anderer . . . Länder zeigen ganz klar, daß die Kirchengüter jederzeit für wirkliche Kammergüter angesehen worden, welche zwar hauptsächlich zu dem Unterhalt der Kirchen und des geistlichen Standes ausgesetzt waren, jedennoch aber in dem Eigentum des Landesoberhauptes verblieben sind und erforderlichenfalls zu allen und jeden Notdurften des Staats dienen mußten; daß insbesondere die österreichischen Herrscher auch die Wirtschaftsaufsicht über die geistlichen Güter ausübten.“ Eine Statistik der schlesischen Klostergeistlichkeit von 1751 gibt als Bestand 72 männliche und 6 weibliche Stifter und Klöster mit 1660 männlichen und 390 weiblichen Insassen <sup>50)</sup>.

## 10. Kirchenpolitische Äußerungen des Königs

Zu Gunsten der polnischen Protestanten die ihm vorgeschlagenen Repressalien vorzunehmen, lehnte der König ab, zumal es ihnen unbenommen sei, ihre Güter in Polen zu verkaufen, nach Preußen auszuwandern und dadurch völlige Ruhe und Gewissensfreiheit zu erlangen. Den in der Gegend von Pleß in Polen ansässigen Protestanten, die sich beklagten, daß man ihnen die Religionsübung untersagt habe, gewährte er am 24. 6. 1754 ihre Bitte, sie in Schlesien aufzunehmen, und ordnete an, daß evangelische Untertanen nicht mehr durch katholische Herrschaften von deren Gebiet verdrängt werden dürften <sup>51)</sup>.

<sup>50)</sup> a. a. O. S. 475–491, 317.

<sup>51)</sup> Publ. 3. S. 395, 8. 12. 1753. S. 520. Publ. 4. S. 128.

Das politische Testament v. 27. 8. 1751 enthält folgende Sätze: „In diesem Staat sind weder factions noch Erhebungen zu befürchten. Bei der Regierung muß man nur Milde gebrauchen, und nur einigen Edelleuten oder schlesischen Domherren oder Mönchen mißtrauen, die aber, entfernt davon, sich offen zu erklären, ihre schlechten Manöver darauf beschränken, sich zu Spionen unserer Feinde zu machen. . . Der General Walrave ist der einzige, den ich habe einsperren lassen, weil er zu den Österreichern übergehen und ihnen die Pläne meiner Festungen übergeben wollte . . . Die Pfarrer sind ziemlich gute Leute. Die Mönche sind mehr für das Haus Österreich eingestellt aus dem Grunde, weil ich sie 30 % [richtig: 45 %] an den Staat zahlen ließ, damit sie für etwas gut sind. Die Jesuiten, die gefährlichste Art aller Mönche, sind in Schlesien besonders fanatisch für das Haus Österreich. Ich habe französische Jesuiten kommen lassen, und durch die Animosität, die zwischen diesen deutschen und französischen Mönchen herrscht, hindere ich sie, die Intriguen zu machen, deren sie für das Haus Österreich fähig sind. Die Domherren, die von einer fanatischen Parteilichkeit für die Königin besessen sind, haben mich gezwungen, ein Auge zu haben, daß alle vakanten Stellen nur mit friedlichen Untertanen besetzt werden.

Ich bin in einiger Hinsicht der Papst der Lutheraner und von den Reformierten der Chef der Kirche. . . Ich dispensiere in Ehesachen und bin auf diesem Gebiete sehr nachgiebig, weil die Ehe im Grunde nur ein Zivilkontrakt ist, der aufgelöst werden kann, wenn beide Teile zustimmen. . . Die anderen christlichen Sekten werden hier alle geduldet. Man schließt den Mund dem ersten, der einen Bürgerkrieg anzünden will, und deckt die Meinungen der Neuerer mit dem Spott, den sie verdienen. Ich bin neutral zwischen Rom und Genf. . . Ich predige Mäßigung zwischen allen Parteien und versuche, sie zu einigen, indem ich ihnen zeige, daß sie alle Mitbürger sind. . . Ich versuche, gute Freundschaft mit dem Papst zu halten, um dadurch die Katholiken zu gewinnen und ihnen klarzumachen, daß die Politik der Fürsten dieselbe ist, selbst wenn der Name ihrer Religion verschieden ist. Doch rate ich der Nachwelt, der katholischen Geistlichkeit nicht zu trauen, wenn sie nicht echte Beweise ihrer Treue liefert“. Nachdem wieder einmal die Desertion eines Soldaten durch einen Geistlichen, den Unterprior in Oberglogau, begünstigt worden war, ließ Friedrich dem Papst durch Schaffgotsch mitteilen, daß nach den Landesgesetzen jeder, der die Desertion begünstige, ohne Unterschied gehenkt werde. Aus Hochachtung für den Papst wurde die Todesstrafe in eine Geldbuße umgewandelt. Benedikt drückte Schaffgotsch seine Anerkennung für den Gnadenerweis aus und schrieb: „Möchten doch diese guten Ordensmänner . . . begreifen, daß es strenge Pflicht unserer hl. katholischen Religion ist, den Befehlen des Herrschers zu gehorchen, wenn er auch einer anderen Religionsgemeinschaft angehört“. . . Die letzte

Desertion brachte beim König den Entschluß zur Reife, die schlesischen Klöster von den auswärtigen Oberen zu trennen, und Schaffgotsch wurde zu Verhandlungen mit Rom beauftragt. Ende 1755 erteilte der Papst sein Einverständnis zur Trennung der schlesischen Ordensklöster von denen Österreichs, während mit Polen der König es sein bisheriges Bewenden haben ließ<sup>52)</sup>.

## 11. Verschärfung der Spannung zwischen König und Fürstbischof

Die Anweisungen an Joachim Ewald v. Massow, Nachfolger des am 23. 9. 1753 verstorbenen Münchow, geben etwas von der den König beherrschenden Krisenstimmung wieder: „. . . Im Grunde kann man nicht sehr auf die Katholiken rechnen, obgleich es viele Ausnahmen zu machen gibt . . . Man muß in Schlesien die Pfarrer von den Mönchen unterscheiden. Alles, was Pfarrer ist, ist sanftmütig und friedlich und sorgt sich kaum um Österreich. Alles, was Mönch ist, hat noch eine geheime Anhänglichkeit für diesen Hof. Diejenigen, welche während des letzten Krieges am meisten gegen mich intriguiert haben, sind der Dom zu Breslau, der Prälat von Grüssau, die von Czarnowantz, die Mönche von Oberglogau und die Jesuiten im allgemeinen außer denjenigen von Schweidnitz und Liegnitz. Das sind die, welche Sie am aufmerksamsten beobachten müssen. In Krisenzeiten muß man sie sogar so gut umgeben, daß man weiß, wann sie Boten mit Briefen schicken. In Friedenszeiten sind das nur Kleinigkeiten, aber während des Krieges wird es wesentlich. Ich rate Ihnen nicht, dem Bischof zu trauen. Tun Sie so, als ob Sie ihm trauten, doch bewachen Sie ihn gut! Denn obgleich er mir gegenüber große Verpflichtungen hat, habe ich allen Grund, ihn für doppelzünftig und einen Verräter zu halten. Indessen können Sie von ihm Neuigkeiten erfahren, denn er ist indiskret, und Sie können daraus einige Schlüsse ziehen, aber noch mehr aus den Kaufleuten, die viel Korrespondenz mit Wien haben. . . Unter der Zahl der Leute in der Provinz muß es natürlich Unzufriedene geben. Bei Ihnen liegt es, sie zu kennen und alle falschen Gerüchte zu zerstören und zu dementieren, durch die die österreichischen Emissäre versuchen, meine Regierung verhaßt zu machen. Es gibt friedliche Leute, man muß mit ihnen rasonnieren, und wenn sie durch andere verführt worden sind, muß man sie an Hand solider Gründe erkennen lassen, daß mein System solider ist als das der Österreicher, und daß sie glücklicher und weniger bedrückt sind als die Böhmen und ihre Nachbarn die Sachsen. Man kann viel durch Milde gewinnen, und damit erweisen Sie mir immer einen Dienst“.

Bald hatte der Minister selbst Gelegenheit zu erfahren, wie Schaffgotsch immer mehr die königlichen Erwartungen enttäuschte und ihm

<sup>52)</sup> Publ. 3. S. 361, 409, 410, 545, 606.

selbst, der ja nur nach königlicher Anweisung handelte, Opposition leistete. Im April 1754 mußte er Friedrich bitten, den Bischof, der sich der wegen des Eintritts der Vakanz von Staats wegen angeordneten Versiegelung im Breslauer Annenkloster widersetzt hatte, in seine Schranken zu weisen. „Sollte es aber dem Fürstbischof so frei hergehen, die von mir in E. M. höchsten Namen gemachten Verfügungen noch fernerhin zu umgehen, so würde ich nicht instande sein, mich gegen die Arroganz des Bischofs zu behaupten, . . . und der Fürstbischof würde immer weiter um sich greifen, als wozu es ihm an Mut und Willen nicht fehlet.“ Schon vier Tage später berichtete er dem König folgende Worte aus einem Schreiben des Bischofs an den Papst: „Von Calamitäten und Drangsalen der armseligen Bewohner der Stadt und des Bistums Breslau und den gegenwärtigen unglückseligen Zeiten“ . . . , und bemerkte dazu: „Mir ist und bleibt ohnbegreiflich, wie der Fürstbischof . . . öffentlich ein so nachteiliges Zeugnis von den Umständen des Landes ablegen können, ohne zu erwägen, was für Impression solches auswärts und besonders in den österreichischen Landen . . . machen werde.“ Friedrich sah sich nun veranlaßt, dem Bischof seine Meinung über ihn nicht mehr vorzuenthalten, und schrieb ihm am 22. 4. 1754: „Seit ziemlich langer Zeit habe ich bemerkt, wie Sie versuchen, die Souveränitätsrechte Schlesiens hinsichtlich der Angelegenheiten der katholischen Geistlichkeit zu beschneiden, und nur meine Nachsicht und Hoffnung . . . hat mich bestimmt, bis heute Geduld zu bewahren. Ich bin zwar einerseits getröstet, daß Sie die Maske bei solchen Angelegenheiten fallen lassen, als bei anderen, ernsteren als diesen“. Er warnte ihn aber und wies ihn darauf hin, daß er Mittel habe, „diejenigen Unterthanen zu ihrer Pflicht zurückzurufen, die aus Arroganz daran denken, sich ihr zu entziehen in der unloyalsten und undankbarsten Weise“. Ein Kabinettschreiben v. 26. 4. 1754 bestimmte, daß hinfort all seine Veröffentlichungen vor dem Druck der Zensur durch den Minister und Chef der schlesischen Kammern v. Massow unterlagen, und daß alle päpstlichen Bullen und Brevien vor ihrer Veröffentlichung des königlichen Placets bedurften. Der Minister wurde angewiesen, „daß Ihr demselben fernerhin auf die Finger passet, damit er in allen Sachen, so den dortigen römischen Klerus anbetrifft, nicht über die Grenzen schreite“. Schaffgotsch zog sich sogleich nach Schloß Johannesberg zurück und setzte den Papst vom Umschwung seiner Beziehungen zum König in Kenntnis. Resigniert stellte er fest, daß er nur Unglück voraussehe und für die Kirche bereits völlig unnütz geworden sei. „Alles, was ich zu leiden habe, leide ich nun, weil ich meiner Kirche, unserer hl. Religion und dem Hl. Stuhl gut gedient habe“. Archinto, den er das Schreiben überbringen ließ, bat er, „Zeugnis von meinem Eifer abzulegen, mit dem ich in den 6 Jahren, seit ich Bischof bin, meiner Kirche gedient und meinen Klerus beschützt habe,

53) a. a. O. S. 503, 13. 5. 1754. S. 390.

so zwar, daß ich hierdurch meinen Untergang bereitet, da ich den Gewalttätigkeiten nicht beistimmte und zu den offenen Verfolgungen meiner akatholischen Regierung nicht schwieg“. Dem König gelobte er weiterhin seine Treue und Dankbarkeit, worauf Friedrich ihn noch einmal seiner Freundschaft und seines Schutzes versicherte und ihn bat, seine guten Vorsätze durchzuführen <sup>54)</sup>.

Innerlich war der Bischof jedoch längst zum Verfechter des alten Absolutheitsanspruchs seiner Kirche gegenüber dem preußischen König geworden, und sein weiteres Schicksal hing nun von der politischen Entwicklung ab. Er gab sich weiterhin alle erdenkliche Mühe, eine Milderung des Edikts betr. geistliche Vermächtnisse zu erreichen, und hätte gern gesehen, daß an Stelle Coccejis, der „zu wenig Biagsamkeit und Geneigtheit“ für ihn zeigte, Massow diese Angelegenheit in die Hand genommen hätte, den er als aufgeklärt, zugänglich und eifrig bezeichnete. Das hinderte ihn nicht, den Minister ein Jahr später als seinen größten Feind zu zeichnen, der ihn um alles Ansehen bringe, und gegen den er den königlichen Schutz erbat. Massow hatte nämlich erreicht, daß eine Kommission zur Prüfung der Wirtschaft auf den geistlichen Gütern Schlesiens eingesetzt wurde, die ihren Aufgabenbereich anscheinend sehr umfassend nahm, weshalb Massow, dessen Auftreten dem König allzu schroff erschien, am 10. 7. 1755 verwiesen wurde, daß er und seine Mitarbeiter durch Untersuchung und Aufdeckung seiner früheren Mißwirtschaft als Abt Schaffgotsch bei Geistlichkeit und Laien in Mißkredit bringe, anstatt, wie es der Zweck der Kommission sei, die Wirtschaft der schlesischen Klöster zu untersuchen. Massow verteidigte sich gegen die Beschuldigungen des Bischofs: „Diese und dgl. Verlästerungen sind dem Fürstbischof nichts Ungewöhnliches. Und so groß er ein Feind von der Wahrheit ist, ebenso sehr ist es ihm schon zur anderen Natur geworden, daß er ehrliche Leute zu verkleinern und seiner üblen Wirtschaft einen guten Anstrich zu geben suchet.“ Daß auch Friedrich von seiner Mißwirtschaft überzeugt war, beweist sein Kabinettsbefehl v. 21. Juli, der mehr Ordnung auf den geistlichen Gütern forderte. Schaffgotsch versprach, bessere Wirtschaft zu führen, konnte sich aber triumphierend den Fall Massows zuschreiben, der am 23. 7. 1755 wegen Krankheit in Verbindung mit der Schwächung seiner Gemütskräfte durch den vielen Ärger um Entlassung bat. Resignierend schrieb er dem König, daß dieser, ohne daß er die Ursache davon kenne oder sein Gewissen ihm etwas vorwerfe, ihm seine Gnade entzogen, und seine Feinde endlich über ihn triumphiert haben. Friedrich bewilligte ihm am 21. August den Abschied und ernannte am 26. September Ernst Wilhelm v. Schlabrendorff zu seinem Nachfolger <sup>55)</sup>.

<sup>54)</sup> Publ. 3. S. 464, 468, 22./26. 4. 1754. S. 470/71, 500, 9. 5. 1754. S. 593/94, 27. 7./2. 8. 1754. Theiner Bd. 2. S. 113, 115–118.

<sup>55)</sup> Publ. 3. S. 430, 1. 2. 1754. S. 567, 24. 4. 1754. S. 582–596, 616.

## 12. Neuordnung der Grafschaft Glatz

Die Trennung der Grafschaft Glatz von der Prager Diözese wurde durch Kabinettsbefehl v. 27. 6. 1754 aufgegeben, da zu befürchten stand, daß dafür Österreich den jenseitigen Anteil des Bistums Breslau der Diözese Olmütz zugewiesen wünschen würde, was mit großen wirtschaftlichen Nachteilen für Bistum und Staat verbunden wäre. Von der Verfolgung seines Hauptzwecks, die geistlichen Sachen der Grafschaft dem Interesse Schlesiens gemäß zu behandeln, ließ sich Friedrich sowieso nicht abhalten. Der Landesdechant der Grafschaft wurde instruiert, daß „die sonst wohl bei manchem Geistlichen gewesene üble Gewohnheit, durch anzügliche Ausdrücke und Controversien wider andere Religionsverwandte Verbitterung zu stiften, gänzlich abgeschaffet und S. K. M. Absicht erreicht werde, nach welcher alle Untertanen (sie mögen sein, von welcher Religion sie wollen) zusammen in Einigkeit und christlicher Liebe leben und auf keinerlei Weise gegeneinander aufgebracht und geärgert werden müssen“. Ursprünglich hatte Friedrich auf Wunsch des Jesuitengenerals genehmigt, daß jährlich 15–20 ausländische Jesuiten zur Aufrechterhaltung ihrer Kollegien und Schulen in das Glatzer Kollegium aufgenommen werden konnten. Der Gouverneur der Grafschaft, der ihm freundschaftlich verbundene Generalleutnant de la Motte-Fouqué, wies jedoch nach, daß die vakanten Stellen daselbst hinreichend mit Landeskindern besetzt werden konnten, ohne „aus fremden Landen zusammengesuchte Kundschafter in eine Grenzfestung zu ziehen“, da sich allein 40 aus der Grafschaft stammende Jesuiten im Ausland befanden, und die Aufnahme Auswärtiger in schlesische Klöster wurde durch Kabinettschreiben v. 23. 11. 1754 an Schaffgotsch verboten<sup>56)</sup>.

## 13. Vorbereitung auf einen neuen Krieg

Im Hinblick auf die kriegerische Auseinandersetzung, die der König kommen sah, war es wichtig, das schlesische Volk möglichst auf seiner Seite zu haben. Um die evangelischen Schlesier über die ihnen von Österreich drohenden Gefahren aufzuklären, ließ er eine Schrift über die Bedrückungen der österreichischen Protestanten verbreiten, die diese in ihrer Bedrängnis an das Corpus Evangelicorum in Regensburg gesandt hatten, und die das Corpus dort hatte drucken lassen. Der damals in Wien tätige spätere Großkanzler Fürst schrieb hierzu: „Die Protestanten in Oberösterreich, Steiermark und Kärnten, deren es noch eine große Anzahl gibt, werden mit großer Härte behandelt. Es bestehen Religionskommissionen, zusammengesetzt aus den starren Katholiken. . . Man nimmt den noch übrigen Protestanten ihre Bücher, hindert sie, ihren Kindern den erforderlichen Unterricht zu erteilen;

<sup>56)</sup> Publ. 3. S. 518, 520, 537. Publ. 7. S. 686, 17. 6. 1754.

sogar um nur in einen Dienst aufgenommen zu werden, muß man ein Zeugnis des Katholizismus vom Pfarrer aufweisen.“ Den drei vornehmen lutherischen Familien Oberösterreichs entzog man die Religionsübung. Nur in Ödenburg (Ungarn) oder einer Gesandtschaftskapelle in Wien konnten die Protestanten das Abendmahl empfangen. Von allen Anstellungen waren sie ausgeschlossen. An die katholischen Geistlichen in Berlin, besonders die Militärgeistlichen, erging Ende 1755 die Anweisung, daß sie „sich aller Intriguen und aller üblen Einflüsterungen bei denen katholischen Soldaten . . . oder ihne schlechte Sentiments von Mich und Meinem Staate beizubringen, sehr enthalten sollen. . . Wannhero sie sich dann alle dergl. Einmischungen, Conspirirens, und verdächtigen Correspondirens äußerst enthalten und sich vielmehr als rechtschaffene Geistliche und redliche Unterthanen betragen und sodann Meine Protection in allen billigen Dingen sich zu erfreuen haben sollten“. Podewils eröffnete dem kaiserlichen Gesandten, daß die Beziehungen zwischen seiner Kapelle und der katholischen Kirche in Berlin gänzlich gelöst werden müßten, daß der katholische Prediger in Berlin nicht von einer auswärtigen Macht bezahlt werden solle und nicht mehr Gesandtschaftsgeistlicher sein könne. Den Geistlichen wurde die Annahme von Gehältern seitens auswärtiger Höfe verboten<sup>57)</sup>.

In Schlesien wurde Februar 1756 der Kapuziner-Guardian zu Neiße, der die Portofreiheit der Bettelorden mißbraucht und verräterische Korrespondenz geführt hatte, eingesperrt und die Portofreiheit abgeschafft, während ein Kanonikus in Glogau zur Verantwortung gezogen wurde, weil er Landeskinder zum Schaden der Regimenter verleitet hatte, sich außerhalb des Landes zu begeben. Als Schaffgotsch angewiesen wurde, von seiner Geistlichkeit mehr Ergebenheit gegen den König und seine Regierung zu fordern, schlug der Bischof vor, die Zahl der Mönche zu verringern, um der durch die übermäßige Zahl bedingten Verschlechterung der Moral abzuhelfen. Auch Benedikt XIV. tadelte in einem Schreiben an Schaffgotsch v. 8. 5. 1756 die unpariotische Gesinnung der Geistlichen<sup>58)</sup>.

In diese spannungsgeladene Zeit, in der sich die Mächte für die kommende große Auseinandersetzung gruppierten, fällt die erneute Verbreitung eines Gerüchts über das preußische Königshaus, das nämlich, daß die Markgräfin von Bayreuth, des Königs Schwester, und ihr Gemahl zum Katholizismus übergetreten seien. Friedrich erklärte hierzu, daß nur Übelgesinnte die Nachricht erfunden haben könnten, und daß sein Haus zu denjenigen gehörte, in denen es kein Beispiel einer Ab-

<sup>57)</sup> Publ. 3. S. 532, Cab.-Bef. v. 6. 11. 1754. S. 606/607.

Publ. 7. S. 619, 26. 9. 1755. Ranke S. 42/43.

<sup>58)</sup> Publ. 3. S. 625, 653, 627, 656, 657.

trünnigkeit von der protestantischen Religion gab. Er ließ die irreführende Behauptung durch seine Gesandten richtigstellen und betonen, daß die Aufrechterhaltung der prot. Religion einer der vornehmsten Grundsätze seiner Regierung sei und bleiben werde<sup>59)</sup>.

Friedrich war fest davon überzeugt, daß der Wiener Hof auf einen Krieg zusteure und diesen Krieg, wenn nicht anders, dann als Religionskrieg herbeiführen wolle. Außerordentlich aufschlußreich ist der Erlaß an den Reichstagsgesandten v. Plotho v. 29. 6. 1756, der den Plan des Wiener Hofes entwickelte, ein Bündnis der katholischen deutschen Fürsten zu bilden, und demgegenüber ein Bündnis der evangelischen für notwendig hielt. „Euch ist bereits zur Genüge bekannt, mit was für Eifer sich bisher der römisch-kaiserliche Hof hat angelegen sein lassen, besonders bei Gelegenheit der Religionsänderung des Erbprinzen v. Hessen-Kassel Lbd., aus Haß gegen die von derselben ausgestellten Assecurations-Acte<sup>60)</sup> und Unsere, auch der Könige von Großbritannien, Schweden und Dänemark, wie nicht weniger der Republik der Vereinigten Niederlande und des Corporis Evangelici geleistete Garantie über die von des regierenden Landgrafen zu Hessen-Kassel Lbd. zur Aufrechterhaltung der in Dero Landen eingeführten protestantischen Religion, eine formidable Liga zwischen sich und den mächtigsten und vornehmsten römisch-katholischen Fürsten des Reiches zu formieren. . . Wir vernehmen von guter Hand, daß der kaiserliche Hof entschlossen sei, seine weit ausschauenden, höchst gefährlichen Pläne durch die gewalttätigsten Mittel auszuführen, zu dem Ende einen Krieg in dem Römischen Reiche unter allerhand nichtigen Vorwänden anzuspinnen und, wie solches von seinen Vorfahren während des Dreißigjährigen Krieges geschehen, einen Versuch zu machen, bei solchen Wirren im Trüben zu fischen, die Fürsten des Reichs ihrer durch so viel Gut und Blut erworbenen kostbarsten Privilegien und Freiheiten zu berauben und sie und unser teutesches Vaterland unter das Joch zu bringen. Der Vorsatz, den besagter Hof, wie es die Erfahrung zur Genüge gelehret, seit vielen Jahren gefasset, den gerechtesten und billigsten Vorstellungen des Corpus Evangelicorum in den wichtigsten, das protestantische Wesen betreffenden Sachen fast kein Gehör zu geben, die Gewalt, so seinem Reichshofrat überlassen, nach Willkür mit offenbarer Animosität und wider die Grundgesetze des Reichs und kaiserliche geschworene Wahlkapitulationen zu verfahren, . . . alles dies kann nicht anders als den Verdacht eines von Seiten des Römischen Hofes im Reiche einzuführen beabsichtigten Despotismus aufs Höchste vermehren“. Plotho solle demgegenüber auf ein Bündnis der evangelischen deutschen Für-

<sup>59)</sup> a. a. O. S. 555, 1. 3. 1755, Erlaß an Reichstagsgesandten v. Plotho.

<sup>60)</sup> Von 1754. In ihr hatte sich der Kronprinz verpflichtet, als Landgraf weder Katholiken öffentliche Stellungen einzuräumen noch öffentlichen katholischen Gottesdienst zu gestatten.

sten hinarbeiten und die obigen Gedanken und Anregungen den in Regensburg anwesenden protestantischen deutschen Gesandten, unter der Hand auch dem großbritannisch-kurhannoverschen Gesandten, mitteilen <sup>61</sup>).

### III. König und Kirche im Siebenjährigen Kriege

#### 1. Die Flucht des Fürstbischofs

Am 4. September 1757 meldete Schlabrendorff aus Breslau über Schaffgotsch: „In allen öffentlichen Gesellschaften hält er Schlesien für verloren und als eine österreichische Provinz. . . Anitzo ist auch des Bischofs Oberjäger, welcher als ein geborener Brandenburger eine Mätresse vom Bischof geheiratet und zugleich die katholische Religion angenommen, zu dem Obrist Simbschen übergegangen und wird ihm zum Führer zu seinen Unternehmungen dienen. Der Kanzler Janicke ist schon bei den Östreichern. . . Der Bischof ist der unwürdigste Mensch von Dero Vertrauen, indem er alles, was über E. M. Tafel jemals gesprochen, mit vielen Zusätzen und Lügen verbreitet.“ Und am 7. September: Schaffgotsch brüstet sich, wie gut ihn die Österreicher behandeln werden; daß er viele Geheimnisse des Königs wisse und der Wiener Hof ihn daher gewiß sehr hätscheln werde. „Er vergibt schon alle Chargen und, um sich bei dem Wiener Hof wegen seiner bisherigen epikurischen ärgerlichen Lebensart nicht angeklagt zu sehen, hat er alle Mätressen abgeschafft und allein der im Winter aus Dresden entführten Frau des . . . 8000 Rthlr. ihrem Contract gemäß und noch 500 Rthlr. Reisegelder gezahlet“ <sup>62</sup>). Er besolde bei der Armee Leute, die ihm schlechte Nachrichten schrieben. Ständig gingen Boten nach dem Österreichischen. Überhaupt zeigt er anitzo, daß die ganze Welt sehr recht geurteilt, wenn sie ihn jederzeit für den unwürdigsten und undankbarsten Menschen gehalten, der weder Gott, E. M. noch einem Menschen jemals treu gewesen“. Der König verwarnte ihn daraufhin dringlich, aber maßvoll und gab ihm zu bedenken, wie verabscheuungswürdig derjenige vor aller Welt sein muß, der angibt, in Gunsten gestanden zu haben, „und behauptet, dadurch viel Geheimes erfahren zu haben, das zu verraten er sich erbietet“. Eigenhändig fügte er den Nachsatz hinzu: „Hüten Sie sich, eine Dummheit zu machen, oder Sie werden es Ihr ganzes Leben lang bereuen können.“ Gleichzeitig befahl er Schlabrendorff, Schaffgotsch zu verwarnen. Er fand es aber bedenklich, jetzt damit öffentliches Aufsehen zu erregen, um eine Auswirkung auf dessen Anhänger zu vermeiden, sondern wollte die endgültige Bereinigung des Falles auf ruhige Zeiten verschieben. Daher wollte er

<sup>61</sup>) Publ. 3. S. 654.

<sup>62</sup>) Publ. 4. S. 10.

auch nicht nach des Ministers Vorschlag Schaffgotsch auf Kriegsdauer an einen geeigneten Ort außerhalb Schlesiens verweisen.

Am 20. September erhielt Friedrich von einem Sonderbeauftragten, Stabskapitän v. Scholten, die Nachricht, daß der Bischof über seinen Amtshauptmann zu Johannesberg, Baron v. Stillfried, wegen seiner Aussöhnung mit Wien verhandle. Schlabrendorff gegenüber äußerte Schaffgotsch, daß der königliche Verweis nur auf des Ministers Berichte zurückzuführen sei; würde das Land österreichisch, so würde der Verweis ihm nützlich sein und ihn bei den Österreichern ins gute Licht setzen. Blicke es aber preußisch, so wolle er nicht eher ruhen, bis er ihn dafür unglücklich gemacht und von seinem Posten geschafft habe. Am 6. Oktober verbot der König dem Generalleutnant Katt, Kommandanten von Breslau, jeden Umgang mit dem Bischof <sup>63</sup>).

Am 5. Dezember 1757, dem Tage der Schlacht bei Leuthen, reiste Schaffgotsch fort und begründete dies dem König in einem Brief v. 30. Januar 1758. Er bedauerte, daß er in Ungnade gefallen sei, und sein Schmerz darüber habe ihn zu dem Entschluß getrieben, nach Rom zu gehen, um dort das Ende des Krieges abzuwarten, um sich Verhältnissen zu entziehen, die ihm den Zorn Preußens und Österreichs zugezogen hätten. Wenige Tage, nachdem sich Breslau den Österreichern ergeben hatte, habe er von der Kaiserin den Befehl erhalten, sich nach Johannesberg zu begeben, um dort das Kriegsende abzuwarten. Als sich die Unruhen bis dorthin verbreiteten, habe er beschlossen, nach Rom zu gehen, als den einzigen Ausweg, der ihm geblieben sei. Gesundheit, Jahreszeit und häusliche Schwierigkeiten hätten ihn aber veranlaßt, Aufenthalt im Kapuzinerkloster von Nikolsburg zu nehmen. Da er jetzt in der Lage sei, die Reise fortzusetzen, wolle er nicht ermanngeln, den König davon in Kenntnis zu setzen. Es sei nur die königliche Ungnade, die ihn zu diesem Schritt getrieben habe. Da der Fürstbischof in diesem Schreiben seine Absichten und üble Gesinnung gegen den König dergestalt offenbart hatte, „daß ich an seiner Undankbarkeit, da er mit Verlassung seines Postens sich in die Arme seiner Feinde . . . werfen und . . . unter den nichtigsten angeführten Ursachen Protection suchen wollen, nicht zweifeln kann“, befahl Friedrich am 14. Februar, den Brief drucken und öffentlich anschlagen zu lassen. Den weltlichen Besitz des Bistums und die bischöflichen Einkünfte ließ er einziehen und sequestrieren. An den Bischof schrieb er am 15. Februar: „Zu der Zeit, wo ich mit meiner Armee vorrückte, um . . . Schlesien zu befreien, fassen Sie den Plan, diese Provinz . . . zu verlassen. Sie wählen für Ihre Abreise den Augenblick, wo ich mich Breslau näherte, den, wo der Himmel meinen gerechten Waffen die glänzendsten Erfolge verleiht. Gedrängt durch Ihre Gewissensregungen und sich schon jetzt schuldig

<sup>63</sup>) Publ. 3. S. 697, 696. Publ. 4. S. 10, 700.

fühlend, begeben Sie sich unter den Schutz einer Macht, mit der ich mich im offenen und erklärten Kriege befinde, und Sie wagen jetzt, mir die Partei anzuzeigen, die Sie ergriffen haben, indem Sie es mit den frivolsten Vorwänden beschönigen und falsche Kundgebungen von Treue hinzufügen, deren Sie in den wesentlichsten Punkten ermangelt haben. Nach so empörenden Verhaltensweisen kann ich Sie nur als einen Verräter betrachten, der zu meinen Feinden übergegangen ist und der freiwillig einen Posten verlassen hat, an den Sie allein die Erwägung der Pflichten Ihres Standes hätte binden müssen, und es bleibt mir meinerseits nur übrig, Maßnahmen zu ergreifen, die mir am geeignetsten erscheinen, und Sie Ihrem Schicksal zu überlassen und der guten Überzeugung, daß ein so unverzeihliches Verhalten unfehlbar die Strafen empfangen wird, die es verdient, und daß Sie weder der göttlichen Rache noch der Verachtung der Menschen entfliehen werden, die, wie verderbt sie auch sein mögen, es indessen noch nicht so weit sind, daß sie Verräter und Undankbare verabscheuen“<sup>64</sup>).

Wie Scholten meinte, war wohl der Hauptgrund seines Entweichens eine an die Kaiserin gesandte Denkschrift, worin es heißt, daß alle Schritte, die er bisher gegen den Wiener Hof unternommen, nicht aus eigener Neigung, sondern auf königlichen Befehl und gegen seinen Willen geschahen, „und würde die Kaiserin die preußische Regierung ja wohl kennen“. Auch der Bruder des Bischofs, Domprobst Graf Schaffgotsch, war entwichen. Inzwischen hatte auch das Domkapitel mit österreichischer Billigung zum Generalvikar den Domherrn v. Franckenberg gewählt, der von Friedrich abgelehnt wurde. Der König wollte nur Domprobst Bastiani, für den jedoch der Papst die Zustimmung verweigerte. Daß Benedikt die lockere Lebensart des Fürstbischofs ignoriert hatte, lag nach Schlabrendorffs Ansicht daran, daß er befürchtete, Schaffgotsch könnte sich bei öffentlicher Korrektur des HI. Stuhls verehelichen und dem König die Säkularisation des Bistums antragen, das damit dem Schoß der Kirche entrissen worden wäre<sup>65</sup>).

## **2. Verschärfung der außenpolitischen Lage durch Clemens XIII.**

Der neue Papst, der nach dem am 3. 5. 1758 erfolgten Tode Benedikts XIV. den HI. Stuhl bestieg, vertrat kompromißlos das alte Ziel der päpstlichen Hierarchie, das deutsche Reich zu rekatholisieren und dessen stärkste protestantische Macht, Preußen, niederzuringen. Dem diente ein Österreich gewährter geheimer Indult, der aber Preußen bekannt wurde, die Ermächtigung, von den römisch-katholischen Mediatstiftern im Reich den Zehnten ihrer Einkünfte zu erheben. In dem Bündnis Ludwigs XV. von Frankreich mit dem Hause Habsburg er-

<sup>64</sup>) Publ. 4. S. 7. ADB 30. S. 545 ff. Publ. 4. S. 10, 13.

<sup>65</sup>) Publ. 4. S. 27. Publ. 3. S. 702. Seppelt S. 86.

blickte er das geeignete Mittel und ermahnte am 18. November Kaiser Franz I., seines Amtes als Schirmvogt der Kirche zu walten. Da die Gefahr bestand, daß auch die Stifter und Klöster in Preußen und anderen evangelischen Staaten dem Indult heimlich Folge leisteten, gab Friedrich Anweisung, dies zu verhindern. Da nun der Wiener Hof den Indult in Anspruch nahm, forderte er als Repressalie gegen die Kirche von allen katholischen Stiftern und Klöstern seiner Lande ebenfalls den Zehnten ihrer Einkünfte für die Generalkriegskasse, gestand aber später auf Eingaben der kath. Geistlichkeit zu, daß die Behörden bei Erhebung des Zehnten Billigkeit walten und die besonderen Umstände berücksichtigen sollten. Wie Schlabrendorff vermutete, hat zum Indult Schaffgotsch, wenn nicht alles, so doch vieles beigetragen, um sich die 4000 Dukaten Pension zu verdienen, die er vom Wiener Hof bezog <sup>66)</sup>.

### **3. Nachteilige Auswirkungen der Bistumsgrenzen**

In einer Denkschrift an das Auswärtige Departement sprach sich Schlabrendorff unbedingt für die Trennung des österreichischen Bistumsanteils vom preußischen aus. Er bezeichnete es als notwendig, daß der Bischof nur von einem einzigen Staatsoberhaupt abhing und seine Ergebenheit nicht unter zwei teilte, da immer die Gefahr bestand, daß er zum katholischen mehr neigte als zum evangelischen. Der jetzige Zustand ließ eine Einmischung des Wiener Hofes zu und behinderte die Ausübung des landesherrlichen Majestätsrechts. Die Reineinnahmen aus dem jenseitigen Anteil hielt er nicht für so groß, daß sie den Nutzen der Trennung und des Zusammenfallens von Diözesan- und Landesgrenzen ausglich. Das Verbot für die schlesische Geistlichkeit, nach Belieben zu reisen, hatte zur Folge, daß jetzt häufig österreichische Geistliche über die Grenze kamen, nachteilige Gerüchte verbreiteten, die Einwohner ungünstig beeinflussten und Nachrichten einzogen, so daß Schlabrendorff die Land- und Steuerräte des Landes anwies, sie zu verhaften. Nachdem Schaffgotsch von Teschen aus verschiedene Geistliche hinüberzukommen veranlaßt hatte, wurde der Geistlichkeit der Verkehr mit ihm bei scharfer Strafandrohung verboten <sup>66)</sup>.

### **4. Beruhigung der Lage im Bistum durch die Nomination des Weihbischofs v. Strachwitz.**

Da Bastiani Bedenken hatte, das Amt des Generalvikars zu übernehmen, übertrug es der König am 24. 12. 1758 auf Anregung Schlabrendorffs dem ganzen Domkapitel, was bei Vakanz ohne päpstliches Zutun möglich war und den Vorteil hatte, daß ein ganzes Kapitel, das unter sich niemals einig war, nicht so leicht schädlich werden konnte. Schlab-

<sup>66)</sup> Publ. 4. S. 38–56, 41, 28. 11. 1758. S. 49–51.

rendorff war es auch zu verdanken, daß Weihbischof Graf v. Almesloë Februar 1759 aus seinem Zwangsaufenthalt in Magdeburg nach Breslau zurückkehren durfte. Der Minister legte nämlich dar, daß Almesloë zu Intrigen mit dem Wiener Hof nicht geneigt war, und daß Schaffgotsch sich dieser Verdächtigung bedient hatte, um den damals wegen eines geheimen Skandals Unbequemen aus Breslau zu entfernen. Nach dem Tode Almesloës nominierte Friedrich am 3. 6. 1760 den Prälaten Mauritz v. Strachwitz, dessen Empfehlung Schlabrendorff mit den Worten begleitete: „Wenn die weihbischöfliche Funktion mit einem redlich gesinnten Subject besetzt ist, so können E. K. M. eines Bischofs füglich entbehren und die Einkünfte von 40 000 – 50 000 Rthlr. jährlich einziehen und darüber disponieren.“ Juni 1761 wurde Strachwitz vom Papst bestätigt. Der neue Weihbischof hat die Erwartungen von König und Minister voll erfüllt. Im Bistum kehrte Ruhe und Ordnung ein. Noch einmal wurde das Charakterbild von Schaffgotsch flüchtig ergänzt, als im Sommer 1762 die Österreicher die Festung Neiße durch Überrumpelung und Verrat nehmen wollten. Der Festungskommandant Generalmajor v. Grant legte seinem Bericht über den mißlungenen Anschlag die Abschrift eines abgefangenen Briefes von Schaffgotsch an den ihm befreundeten Pandurenhauptmann Wallisch bei, wonach dem Bischof der österreichische Plan bekannt war <sup>67</sup>).

#### **IV. Die Friedenszeit**

##### **1. Rückkehr des Bischofs**

Am 15. 2. 1763 wurde der Friedensvertrag zu Hubertusburg geschlossen. Schon am 20. Februar erhielt Friedrich ein Schreiben von Schaffgotsch, worin dieser von Schloß Johannesberg aus um Verzeihung und Wiedereinsetzung in das Bistum Breslau bat. Er habe das Irrleben genug kennengelernt und alles verloren, was schon als Strafe genug betrachtet werden könne. Mit dem, was man ihm vorwerfe, habe er sich nicht seinen Unwillen, sondern seine Gnade zuziehen wollen. Er appellierte an seine Großmütigkeit und seinen Edelmut und gelobte ewige Treue. Gleichzeitig bat er Schlabrendorff, sich für ihn zu verwenden. Sein begangenes Verbrechen sei frei von aller Bosheit, nicht aber von Übereilung gewesen. Seine ausgestandenen Leiden wie auch der erlittene materielle Schaden, den er auf 300 000 Fl. berechnete, seien als Strafe wohl ausreichend. „E. E. Unterstützung, Gnade und hohes Vorwort ist im Stand, . . . E. E. in meiner Person einen zwar unnützen, doch in einer immerwährenden werktätigen Erkenntlichkeit leben- und erstrebenden Diener zu erwerben.“ Zu diesem Schreiben, das ein mit ihm außer Landes gegangener schlesischer Vasall, Frh. v. Hohnhaus, überreicht hatte,

<sup>67</sup>) a. a. O. S. 50, 33, 75, 91.

bemerkte der Minister: „Der Bischof hat sich nicht entblödet, gedachten v. Hohnhaus mit Vollmacht und Blanquets zu versehen, mir für die Beförderung seiner Absichten nach seiner Rückkehr ins Bistum 1000 Spezies-Dukaten, demnächst aber jährlich an Pension auf lebenslang 1000 Dukaten offerieren zu lassen. . . Gleichwie ich diesen Schritt der beabsichtigten Corruption und neuen Intrigues des Bischofs E. K. M. melde, so werde ich als ein treuer Diener E. K. M. mich von Pflicht und Devotion dadurch so wenig abbringen zu lassen, als jemalen die Niedrigkeit begehen, ein Pensionär des Bischofs zu sein“. Der König bestimmte am 11. März, daß Schaffgotsch, obgleich er nach seiner Ansicht die höchsten Strafen verdient hätte, mit Rücksicht auf sein geistliches Kleid unter die allgemeine Amnestie fallen sollte. Er verbot ihm jedoch, sich jemals an demselben Ort wie er aufzuhalten und wies ihm Oppeln als Residenz zu. Er wünschte auch keine Post mehr von ihm und ließ ihm den Schwarzen Adlerorden abfordern. Der auf die bischöflichen Einkünfte gelegte Sequester wurde auf Wunsch des Wiener Hofes aufgehoben. Die Veröffentlichung eines Hirtenbriefes verbot Schlabrendorff, da er voreilige Verwaltungspläne enthielt und wegen mancher Redewendungen zu Zwietracht und Bitterkeit unter den Konfessionen hätten führen können.

Vor Oppeln schien der Bischof einen großen Widerwillen zu empfinden. Er zögerte mit seinem Eintreffen, so daß Mitte Mai ein geharnischter Befehl an Schlabrendorff erging, daß sich Schaffgotsch endlich in Oppeln einfinden solle, „anderer Gestalt er seine Sache gänzlich verderben würde“. Am 13. Juni traf er endlich ein. Als er aber nach Liebenthal und Striegau reiste, um die dortigen Nonnenklöster zu visitieren, wurde ihm am 4. Oktober nochmals befohlen, Oppeln nicht zu verlassen<sup>68)</sup>. Dadurch, daß Schaffgotsch die Rückkehr ins Bistum zugestanden worden war, erhielt er die Befugnis, einen Generalvikar zu bestellen, und trug dieses Amt Strachwitz an, der es mit königlicher Genehmigung annahm (März 1763). Ein Erlaß von Mai 1764 bestimmte, daß der Bischof in allen Funktionen, die er im Bistum durch Kommissare ausüben konnte oder mußte, wie Anstellung von Geistlichen, Ordination, Weihe und Infulation, sich nur durch den Weihbischof vertreten lassen durfte. Damit war Schaffgotsch praktisch kaltgestellt. Auch wurde er zum Verzicht auf die Prälatur des Augustinerstifts zu Breslau veranlaßt. Die Anregung des Ministers, ihn wegen seiner ständigen Einmischungen in die Angelegenheiten des Weihbischofs von allen bischöflichen Verrichtungen zu suspendieren, lehnte der König als ungesetzlich ab und ersuchte nur, ihn in seinen Schranken zu halten. Da es nach dem Edikt v. 17. 10. 1747 allen geistlichen Stiftungen und dem Bistum verboten war, sich mit Schulden zu belasten, wurde das Domkapitel veranlaßt, das dem Bischof gewährte Darlehen von 15 000 Rthlr. wieder einzuziehen. Strachwitz hingegen

<sup>68)</sup> a. a. O. S. 102–104, 107–129.

bewies bei allen Gelegenheiten, wie Schlabrendorff dem König schrieb, sein „treu gesinntes Attachement“ als ein „dexterer Mann“ <sup>69)</sup>.

Eine Immediateingabe des Domkapitels v. 21. 12. 1763 wandte sich gegen die Befreiung der Protestanten von der Entrichtung von Stolgebühren, Zehnten und anderen Naturalabgaben an die katholische Geistlichkeit, gegen die Sperrung von 19 katholischen Kirchen und die Ausübung des Nominationsrechts durch den König. Eine Kabinettsresolution wies die Beschwerde als unbegründet zurück. Es entspreche nur dem Grundsatz der Billigkeit, daß jedes Bekenntnis seine Geistlichen selbst erhalten müsse. Die Kirchen seien nur an Orten gesperrt worden, wo keine katholischen Gemeinden vorhanden seien, und nach den mit der katholischen Geistlichkeit im Kriege gemachten Erfahrungen sei es zur Sicherung des Staates und zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe notwendig, bei der Nomination und Konfirmation der Geistlichen mitzuwirken. Als die Kurie sich über den Wiener Nuntius für Schaffgotsch verwandte, ließ Friedrich dem Nuntius sagen, der Papst habe sich während des letzten Krieges so schlecht gegen ihn verhalten, daß er dessen Anliegen in keinerlei Erwägung ziehen könne <sup>70)</sup>.

## 2. Maßnahmen zur Sicherung des Staates

Auf Grund der während des Krieges gemachten Erfahrungen traf Friedrich neue Maßnahmen, um Schlesien im Innern zu sichern. Nach einer Anweisung v. 20. 3. 1763 sollten bei der Besetzung der Magistrate in den katholischen Städten Schlesiens politisch zuverlässige Personen berücksichtigt werden. Nach dem Kabinettsbefehl v. 29. 12. 1763 hatte der gesamte katholische Klerus einschließlich der Pfarrer und Schulbedienten den Treueid zu leisten und den von ihnen Betreuten die unverbrüchliche Treue gegen den Landesherrn einzuschärfen. Den Eid sollte Schlabrendorff so abfassen, daß niemand Mentalreservationen geltend machen oder nach dem Grundsatz, „quod haereticis non sit servanda fides“, handeln könne. Die Weihen sollten in Zukunft nur noch durch den Weihbischof geschehen, da man vom Bischof auf Grund seines schlechten Beispiels keinen Erfolg erwarten könne, und auch der Weihbischof sollte bei den Weihen die Geistlichkeit aufs schärfste zur Treue gegen den König ermahnen und ihr bekanntmachen, daß sie sich nicht mit Welthändeln zu befassen habe und jede Verbindung mit dem Feinde mit den schärfsten Strafen bedroht sei. Das Breslauer Domkapitel lehnte aus religiösen Bedenken die Leistung des Eides ab, da er die priesterliche Absolution im Falle des Landesverrats ausschließe, und bat um Abänderung. Der König drückte jedoch bei seiner Ankunft in Breslau am 29. 3. 1764 darüber seine äußerste Ungnade aus

<sup>69)</sup> a. a. O. S. 171, 179, 200, 206, 27. 9. 1764. S. 208, 220, 254.

<sup>70)</sup> a. a. O. S. 133, 145, 156/57, 17. 2.—10. 3. 1764.

und drohte, daß, wer nicht am nächsten Tage den vorgeschriebenen Eid ablege, binnen 4 Tagen über die böhmische Grenze abgeschoben würde, und kein Geistlicher vor Vollzug der Eidesleistung bei Hofe erscheinen solle. Als am 31. d. M. der Weihbischof zur königlichen Tafel geladen wurde, hatte das Kapitel geschworen. Ein Hirtenbrief v. 2. Mai ermahnte zur gewissenhaften Beobachtung des geleisteten Treueides ohne allen geheimen Vorbehalt, und die Beichtväter wurden aufgefordert, die beichtenden Soldaten zur Beobachtung des Treueides zu ermahnen und von der Desertion abzuhalten <sup>71)</sup>).

Selbst nach dem dritten gewonnenen Kriege und trotz aller staatlichen Bemühungen um die konfessionelle Befriedung Schlesiens wurden viele Protestanten, die der Gerichtsbarkeit katholischer Stifter und Klöster unterstanden, bedrückt und zu bekehren und wegzuschaffen versucht. Daher wurde am 4. 12. 1764 befohlen, daß die Stifter und Klöster an Orten, wo sich viele Evangelische befanden, statt der katholischen Kanzler evangelische nehmen sollten <sup>72)</sup>. Der König war auch gewillt, die in katholischen Staaten in vermehrtem Maße bestehende Tendenz zur Erweiterung der Autorität über die kath. Kirche für seine Zwecke nutzbar zu machen und bestimmte, daß, wenn in Frankreich oder anderen Ländern Verordnungen herauskämen, die für den Klerus einschränkende Bestimmungen enthalten, dies in Schlesien sogleich nachgeahmt werden solle. Nun bestimmten 2 Dekrete des französischen Parlaments, daß päpstliche Bullen oder Breven nur mit kgl. Patent angenommen werden durften. Daraufhin befahl Friedrich, daß für die Veröffentlichung aller nach Schlesien kommenden päpstlichen Bullen und Breven das landesherrliche Placet erforderlich sei. Um jede ungünstige Einflußnahme von außen nach Möglichkeit zu unterbinden, sollte die Korrespondenz zwischen Rom und der schlesischen Geistlichkeit von Schlabrendorff überwacht werden. Auch päpstliche Ablässe bedurften des landesherrlichen Placets, damit nicht etwa Ablaßbriefe verbreitet wurden, die die öffentliche Sicherheit gefährdeten, z. B. betr. Desertion und Delikte gegen den Landesherrn <sup>73)</sup>).

### 3. Förderung der kirchlichen Wirtschaft

Eine weitere Sorge des Königs galt der Nutzbarmachung der geistlichen Güter für die staatliche Wirtschaft. So wurde dem Stift Grüssau aufgegeben, eine Textilfabrik anzulegen und eine „Pension“ an die Generalkriegskasse zu zahlen. Auf ausdrücklichen königlichen Wunsch sollte das Stift, nachdem der ehemalige Prälat Rosa viele evangelische Untertanen vertrieben hatte, angehalten werden, alle Höfe und Häuser der

<sup>71)</sup> Publ. 7. S. 701. Publ. 4. S. 131, 136, 170, 173, 177, 313.

<sup>72)</sup> Publ. 4. S. 201, 239, 241.

<sup>73)</sup> a. a. O. S. 230, 236, 30. 3. 1765.

Stiftsgüter, die mit Evangelischen besetzt gewesen waren, wieder mit ebensoviele evang. Familien zu besetzen. Vom 12. März 1764 an wurde bei jeder neuen Bestallung eines Prälaten oder einer Äbtissin diesen zur Bedingung gemacht, eine gewisse Zahl auswärtiger Fabrikanten anzusiedeln, eine Anzahl junger Männer auf ihre Kosten anzulernen sowie Fabriken und andere nützliche Einrichtungen anzulegen. Bald wurden kirchliche Wirtschaftsmaßnahmen auch ohne personelle Veränderungen verlangt, und schon am 6. Dezember konnte Schlabrendorff folgende Ergebnisse melden: Häuserbau, Ansiedlung von 139 fremden Webern, 547 Garnspinnereien, 28 Ölmühlen, 12 Bleichen, 9 Weinberge, 1 Seidenfabrik, 3 Tuch- und 3 Leinenfabriken, 7 Zwirn- und Kantenfabriken, 1 sächsische Wollzeugfabrik, 1 Eisendraht- und Blechfabrik, 1 Lederfabrik, 2 Stärkefabriken, 1 Wollzeug- und Barchentfabrik. Allgemein wurde die Anlage von Maulbeerplantagen, Anbau von Hopfen, Rübsamen und Tabak, Vermehrung der Bienenzucht und Torfstechen verordnet. Dem Breslauer Domkapitel befahl der König Oktober 1766 den Wiederaufbau der abgebrannten Domgebäude, da das Kapitel unverantwortlich zögere und sogar die Bezahlung der bischöflichen Schulden verlange<sup>74)</sup>.

#### 4. Flucht von Fürstbischof Schaffgotsch

Ende 1765 begann der Schlußakt des Falles Schaffgotsch. Dieser hatte seinen Sekretär Contessa entlassen, weil er annahm, daß Contessa dem Weihbischof über ihn berichtet habe. Aus demselben Grunde entließ er auch seinen Landeshauptmann Frh. v. Stillfried. Contessa machte daraufhin Schlabrendorff folgende durch Originalbriefe belegte Angaben: Von der vertrauten Freundschaft mit dem österreichischen Pandurenhauptmann Wallisch; daß er schon zweimal aus dem Lande habe entweichen wollen, um seine Einkünfte im österreichischen Anteil zu verzehren; das erste Mal, als er die Diözese unerlaubterweise visitierte und zurückbeordert wurde, das zweite Mal im März d. J., nachdem er seine besten Kleidungsstücke, Möbel und Wertsachen heimlich außer Landes geschickt hatte. Die Korrespondenz wurde durch seine Bedienten und österreichische Geistliche vermittelt. In einem Briefe schrieb Schaffgotsch: „Mir fängt dieses Land an, immer mehr indifferent zu werden, und ich seufze mit dem hl. Apostel Paulus: Mich verlangt erlöst zu werden, und ich wünsche mir herauszukommen; denn es heißet bei mir: Hier ist nichts Gutes mehr. Begeht euch auf die Reise, ihr alten Einwohner!“ Schlabrendorffs Anregung, die bischöfliche Korrespondenz beschlagnahmen zu lassen, befürwortete Friedrich nicht: „Daß ich dieserhalb nicht von der Meinung bin, gegen gedachten Bischof sogleich mit großer Härte und Eclat zu agiren. Was darunter denunciert ist, ist noch vague und ungewiß. Gesetzten Falls aber auch, daß derselbe sich

<sup>74)</sup> a. a. O. S. 130, 8. 12. 1763. 164, 214, 314, 319, 247.

wirklich vergäbe und aus dem hiesigen Bistumsanteil in das Anderseitige ginge, so würde ich solchenfalls sogleich das Temporale des Bistums einziehen, dessen geistliche Funktionen in Schlesien aber suspendiren und durch andere verrichten lassen“. Die schlesische Oberamtsregierung sollte den Bischof nur davor warnen, jemals von Oppeln oder aus dem diesseitigen Anteil wegzugehen <sup>75)</sup>.

Am 8. April 1766 meldete Schlabrendorff die Flucht des Bischofs ins Österreichische. Sogleich wurden (Kab.-Befehl v. 10. 4. 1766) folgende Maßnahmen wegen der Verwaltung des Bistums angeordnet: Die geistlichen Verrichtungen des Bischofs soll der Weihbischof besorgen. Alle seine Güter und Einnahmen sollen mit Arrest belegt und derart in Staatsverwaltung genommen werden, daß er davon nicht das Allergeringste bekommen kann. In der Folgezeit wurden die bischöflichen Einkünfte vom König zu verschiedenen, auch nichtkirchlichen Zwecken verwendet. An das Domkapitel erging am 20. April die Anweisung: Nachdem der Fürstbischof seine ihm obliegenden Funktionen neuerlich quittiert und dadurch auch zugleich Domkapitel und Stift verlassen hat, ist es kgl. Willensmeinung, daß es jede Verbindung zu ihm abbrechen, keinerlei Korrespondenz mit ihm unterhalten und im übrigen sich so verhalten soll, als ob Schaffgotsch tot sei. Zwar versuchte Schaffgotsch noch, den Weihbischof zum Verzicht auf seine Fakultäten zu veranlassen, um dadurch die Geistlichkeit zu nötigen, die Verbindung mit ihm wieder aufzunehmen und dem kgl. Befehl entgegenzuhandeln. Doch Strachwitz bat den Papst um die erforderlichen Vollmachten, die dieser auch erteilte. Um alle bischöflichen Schikanen zu unterbinden und ihm zu größerer Macht gegenüber der Geistlichkeit zu verhelfen, legte der Papst ihm im Mai sogar den Titel eines Apostolischen Vikars bei mit der Befugnis, das Amt des Bischofs während dessen Verhinderung zu verwalten.

Mit seiner letzten Flucht hatte sich Schaffgotsch für immer aus Preußen ausgeschlossen. Die herrliche Lage seines Wohnsitzes Schloß Johannesberg konnte ihn nicht für die erzwungene Untätigkeit und Bedeutungslosigkeit seines Daseins entschädigen, so daß er gleich nach Friedrichs Tode an den neuen König ein Gesuch um Rückkehr nach Preußen richtete. Friedrich Wilhelm II. lehnte es ab mit der Begründung: „Ich glaube, Ihnen einen Dienst zu erweisen. Da Ihnen Ihr bürgerliches sowohl wie geistliches Verhalten jede Wertschätzung in Schlesien genommen hat, würden Sie dort nur mit deutlichem Mißvergnügen leben können. Bleiben Sie also in Frieden in Johannesberg, um dort Ihre alten Tage in Ruhe zu verleben“. Er setzte ihm eine Pension von 4000 Gulden aus, blieb aber auch weiteren Gesuchen

<sup>75)</sup> a. a. O. S. 274.

gegenüber unbeugsam. Der Fürstbischof starb nach 29jährigem Exil am 5. Januar 1795 <sup>76</sup>).

## **5. Kirchenpolitische Veränderungen im Vatikan und der preußische Königstitel**

Am 2. Februar 1769 starb Clemens XIII. Die letzten Jahre seines Lebens waren erfüllt von der Enttäuschung darüber, daß sein Kampf gegen die katholischen Staaten um die Erhaltung des Jesuitenordens vergeblich war. Daher kann nicht verwundern, daß er noch 1768 seine Politik gegenüber Preußen revidierte und großen Wert darauf legte, mit dem preußischen König, dem Beschützer der Jesuiten, auf guten Fuß zu kommen, und daß er gern bereit war, Friedrich bei allen sich bietenden Gelegenheiten Beweise seiner Dankbarkeit und Wertschätzung zu liefern. Clemens XIV., der am 28. Mai 1769 zum Papst gewählt wurde, verehrte Friedrich schon seit den Zeiten Benedikts XIV., der ihm, welcher damals einfacher Theologe und Berater des Hl. Stuhls war, die Briefe des Königs mitteilte, und auch er bewunderte „die großen und heldenhaften Tugenden, die ganz Europa in der erhabenen Person des Königs“ sah und anerkannte. Abbé Ciofani, der Nachfolger des 1762 verstorbenen Coltrolini, wurde beauftragt, sich um die Anerkennung des preußischen Königstitels zu bemühen, erreichte aber nur, daß der Papst bei aller Verehrung für den König den Königstitel zwar in Privatbriefen, nicht aber in Breven gebrauchte, weil in Rom die Vorurteile gegen Friedrich noch zu groß waren. Eine offizielle Anerkennung hätte bedeutet, alle Grundsätze des Römischen Hofes umzustürzen <sup>77</sup>).

## **6. Verminderung der katholischen Feiertage**

Weit wichtiger war es für den König, beim Papst die Verminderung der katholischen Feiertage in Preußen zu erreichen, wie es bereits in Österreich und anderen kath. Ländern geschehen war, mit der auch im späteren päpstlichen Breve enthaltenen Begründung, daß die zu große Zahl der Feste nur dazu diene, das Volk in Müßiggang und Schwelgerei zu unterhalten und es von der Arbeit abzuhalten, was eine der Hauptursachen seiner Armut sei. Damals feierte die Geistlichkeit aus unbedeutenden Anlässen eine Unmenge von Feiertagen, woraus sie ihren finanziellen Nutzen zog. Friedrich wollte daher die Feiertage, abgesehen von Sonntagen, auf hohe Feiertage beschränkt wissen. Am 24. Juni 1772 erging das Breve betr. Verminderung der Feiertage in Schlesien und den übrigen preußischen Landen an Weihbischof Strachwitz. Es stimmte inhaltlich mit den für Mainz, Köln und Österreich erlasse-

<sup>76</sup>) Publ. 4. S. 286, 288, 292. Publ. 6. S. 4.

<sup>77</sup>) Publ. 4. S. 333, 385, 420, 426, 428, 435.

nen Bestimmungen überein. Schon 1766 hatte Schlabrendorff alle Feste zur Erinnerung an die Vertreibung der Evangelischen, wie sie z. B. in Oberlogau gefeiert wurden, verboten <sup>78)</sup>).

## 7. Erhaltung des Jesuitenordens in Schlesien

In denselben Jahren reifte in einem anderen internationalen Ereignis, der Unterdrückung des Jesuitenordens, die Entscheidung heran. 1758 verbot Portugal, 1762 Frankreich, 1767 Spanien und Neapel, 1768 Parma den Orden. 1763 scheint auch der König von Preußen die Möglichkeit einer Ausweisung ins Auge gefaßt zu haben. Denn er ließ durch Schlabrendorff die Vermögensverhältnisse der schlesischen Jesuiten und die für den Fall ihrer Ausweisung aus Preußen erforderlichen Maßnahmen erörtern. 1765 verbot er die Veröffentlichung der päpstlichen Bulle, durch die der Orden bestätigt wurde. Vielleicht waren für die endgültige, den Jesuiten günstige Stellungnahme die Anregungen des Abtes Felbiger mitbestimmend, der sich dafür einsetzte, daß die Schulen in den Händen der Jesuiten blieben, weil es an anderen tauglichen Personen mangelte und die Fonds zu deren Unterhalt nicht ausreichten, während die Jesuiten gemäß ihrer Verfassung unentgeltlich unterrichteten, wenn auch, was Lehrmethode, Lehrstoff und Organisation betraf, vieles zu wünschen übrig ließ. Hinzu kam, daß die Jesuiten-Universität zu Breslau die katholischen Geistlichen lieferte. Wäre der Orden unterdrückt worden, hätte man die Schlesier Theologie in Böhmen studieren lassen müssen, was in Widerspruch zu den Hauptgrundsätzen der Regierung gestanden hätte. Jedenfalls wurde 1770 Ciofani angewiesen, für den Fall eines allgemeinen Verbotes auf die Erhaltung der Jesuiten in Schlesien zu dringen, da der König bisher mit ihnen zufrieden gewesen sei, und Ende 1772 wurde Friedrich von einem Gesandten des Jesuitengenerals sogar gedrängt, sich offen zum Protektor des Ordens zu erklären. Doch erklärte er dem Gesandten, daß der Papst Herr in seinem Hause sei, um solche Reformen durchzuführen, die er für richtig halte, ohne daß sich Ketzer einmischten <sup>79)</sup>).

Am 21. Juli 1773 hob der Papst durch das Breve „Dominus ac redemptor noster“ den Orden auf, da, solange er bestehe, kein dauernder Friede in der Kirche möglich sei, was durch eine Aufzählung einer langen Reihe von Verfehlungen begründet wurde. Darauf wurde in Preußen befohlen, das Breve in Schlesien sowohl wie in den übrigen preußischen Provinzen, wo katholische Bischöfe Einfluß hatten, zu unterdrücken. Die schlesischen Jesuiten sollten in ihrer bisherigen Verfassung belassen werden. Dafür erwartete der König, „daß er sich der Erziehung der Jugend fernerhin mit vorzüglichstem Fleiß widmen“

<sup>78)</sup> a. a. O. S. 385, 401, 428, 443, 494, 511.

<sup>79)</sup> a. a. O. S. 105, 230, 347–353. Friedrich an Voltaire 18. 11. 1771.

werde. Er wünschte auch, daß sich die preußischen Jesuiten organisierten, und hatte nichts einzuwenden, wenn sie sich mit denen von England und Holland in Verbindung setzten. Leidenschaftslos setzte er seine Kenntnis von der historischen Gefährlichkeit des Ordens für Brandenburg-Preußen hintan und stellte, ausschließlich von sachlichen Gesichtspunkten geleitet, die persönliche Befähigung vor die politische Zuverlässigkeit. So sehr hatten sich die Zeiten geändert, daß die Jesuiten, militante Vorkämpfer des Katholizismus, im preußischen König, Herrscher der protestantischen Vormacht Europas, ihre Stütze und ihren Schutz erblickten und daß sich an ihn all ihre Hoffnungen klammerten<sup>80)</sup>. Außer ihm ließ nur noch Katharina von Rußland den Orden fortbestehen.

Friedrich sah darauf, daß in seinen Landen die Jesuiten ihre sämtlichen geistlichen Rechte weiterhin uneingeschränkt genießen konnten. Denn wenn das Breve in Preußen auch nicht offiziell verkündet worden war, so wurde es doch, ins Deutsche übersetzt, durch alle Zeitungen und durch Broschüren bekanntgemacht und machte bei Geistlichkeit und Laien einen tiefen Eindruck. Die Propaganda aufklärerisch gesinnter Kreise hatte das Volk über die politische Wirksamkeit des Ordens unterrichtet, und die öffentliche Meinung war gegen ihn feindlich eingestellt. Der König jedoch ließ dem Papst durch Strachwitz vorstellen, die preußischen Jesuiten vom Breve auszunehmen, da sie für die Kindererziehung unentbehrlich seien. Auch nahm er gegen 140 polnische Exjesuiten auf, die jedes Unterhalts entblößt waren, um sie an westdeutschen Landschulen einzusetzen, und besoldete sie, verbot ihnen aber, Beziehungen zur polnischen Geistlichkeit zu unterhalten<sup>81)</sup>.

Als Clemens XIV. am 22. 9. 1774 starb, wurde Ciofani beauftragt, sich gleich nach der Neuwahl auch beim neuen Papst um die Erhaltung des Ordens in Preußen zu bemühen. Pius VI. befand sich in einer sehr schwierigen Lage, da die katholischen Mächte keinesfalls für Aufhebung des Verbotes waren, doch ließ er den König seiner ständigen Hochachtung und Verehrung versichern und erklärte: „Dieser Held ist das Vorbild der Herrscher, die Ehre des Jahrhunderts.“ Mit Rücksicht auf die katholischen Höfe glaubte er, der Erhaltung der Jesuiten in Preußen formell nicht zustimmen zu können, schlug aber vor, sie als Lehrer auch ohne seine Zustimmung beizubehalten, und im Dezember 1775 ließ er mitteilen, daß er in allem, was man mit den Jesuiten in Preußen tun würde, neutral und unwissend sein würde. Am 11. Dezember 1774 wurden die preußischen Jesuiten unter dem Namen „Priester des Kgl. Schulen-Instituts“ verpflichtet. Ihr Unterhalt geschah aus den Einkünften ihres unter staatliche Verwaltung gestellten Vermögens<sup>82)</sup>.

<sup>80)</sup> a. a. O. S. 403, 479, 528/29, 460/61, 571, 576.

<sup>81)</sup> a. a. O. S. 602, 607, 707–709.

<sup>82)</sup> Publ. 4. S. 611, 625. Publ. 5. S. 26, 51, 75, 127.

## 8. Weitere Wirtschaftsmaßnahmen

Wirtschaftliche Gründe veranlaßten den König, das Bettelordenswesen weiteren Einschränkungen zu unterwerfen. Der Kabinettsbefehl v. 21. 8. 1774 an Graf v. Hoym, Nachfolger des am 14. 12. 1769 verstorbenen Schlabrendorff, verlangte eine allmähliche und zwanglose Verminderung der Bettelmönche in Schlesien, da diese nicht mit Unterhaltsfonds versehen seien, sondern von Almosen lebten und dem Publikum zur Last fielen. Am 12. Oktober erhielten wegen der bisherigen unzulänglichen Wirtschaft auf den geistlichen Gütern die Landräte die Aufsichts- und Revisionspflicht mit jährlicher Berichterstattung an die Kammer. Das Gesetz, das den Klöstern den Erwerb unbeweglicher Güter verbot, wurde streng durchgeführt. Da sich in der Praxis hinsichtlich der geltenden Bestimmungen über Zuwendungen an geistliche Güter Mängel ergeben hatten, bestimmte das Edikt v. 19. 12. 1779, daß künftig nur der 50. Teil des Vermögens für Schenkungen oder Vermächnisse bestimmt werden durfte. Katholiken durften ein weiteres Fünftel für fromme Zwecke aussetzen. Auswärtigen geistlichen Einrichtungen durfte nichts zugewendet werden. Ausgenommen vom ersten Verbot waren Zuwendungen für Armenhäuser und Hospitäler, die Barmherzigen Brüder und Elisabethinerinnen, Austeilung unter die Armen, Stipendien für Studierende, Unterhaltung oder Errichtung von Schulgebäuden, Wiederaufbau und Reparatur von Kirchen und Pfarrgebäuden. Neue Kirchen, Kapellen und Altäre durften ohne spezielle Konzession nicht erbaut werden, da daran kein Mangel war und damit den Untertanen nicht neue Lasten in Gestalt von Geld sowie Hand- und Spanndiensten aufgebürdet wurden. Leitgedanke des neuen Edikts war, daß es dem allgemeinen Besten dienen, mißbräuchliche Verwendungen von Geld verhüten und die Mildtätigkeit auf Gegenstände richten sollte, die ihrer vom staatlichen Standpunkt aus würdig waren. Dieselbe Absicht verfolgte auch die Unterdrückung einer noch vom vorigen Papst erlassenen Bulle betr. ein Jubeljahr im Jahre 1775, wobei den Romreisenden vollkommener Ablass und Vergebung aller Sünden versprochen wurde, weil dadurch sehr viele Leute „veranlassen werden könnten, zum Nachteil ihrer Wirtschaft und ihres Gewerbes . . . bei solcher Gelegenheit Geld aus dem Lande zu schleppen“. Am 23. März 1775 befahl Friedrich das Aufhören der Zinspflicht gegenüber den andersgläubigen Geistlichen. Nur in Westpreußen mußten in Erfüllung des Staatsvertrages mit Polen die Evangelischen die Naturalleistungen und den Zehnten an die katholischen Kirchen noch weiter entrichten, während die evangelischen Prediger nur die Stolgebühren erhielten<sup>83)</sup>.

<sup>83)</sup> Publ. 4. S. 611, 621, 641. Publ. 5. S. 167, 223, 332 ff., 202.

## 9. Erziehung von Geistlichkeit und Laien zur Staatstreue

Die Festigung des Staatswesens nach innen und nach außen gebot dem König wegen des Einflusses, den die Geistlichkeit auf das Volk ausübte, bei der Besetzung der katholischen geistlichen Stellen auf die Zuverlässigkeit der Geistlichen zu achten. Hinsichtlich ihrer Staatstreue war er zwar ausgesprochen skeptisch und vertrat die Ansicht, daß im Grunde auf die römisch-katholischen Religionsverwandten überhaupt nicht zu rechnen sei und daß es daher das Sicherste sei, sie ständig in guter Obacht zu halten. Da sie aber nun einmal da waren und eine Unterdrückung für ihn nicht in Frage kam, so war erforderlich, sie im Sinne des preußischen Staates zu lenken. Im Kabinettschreiben v. 17. 2. 1781 an den neu ernannten Breslauer Weihbischof v. Rothkirch wird verlangt, „daß die Geistlichen immer Unterschied machen zwischen Schuldigkeit der Religion und der politischen Schuldigkeit. Denn das ist ganz separat voneinander. Was die Religionssachen sind, darin melire Ich mich nicht. Aber das verlange ich, daß ein Schlesier auch ein gutgesinnter ehrlicher und getreuer Unterthan sein soll und muß. Worauf Ihr also sehen und in diesem Stück ein gutes und wach-sames Auge überall haben müsset. Im übrigen ist es gleich viel, die Leute mögen evangelisch oder katholisch oder von was für Religion sie wollen, sein, wenn sie nur ehrlich und treu sind“. Bei der Vergebung von Pfründen waren solche Personen zu bevorzugen, die preußische Gesinnung besaßen und sich Verdienste um Preußen erworben hatten. Der König bestimmte selbst über die Pfründenbesetzung nach genauer Information, und Hoym wies er an, darauf zu sehen, daß die katholischen Geistlichen ehrenhaft und gut gesinnt waren, damit sie von den alten Ideen loskamen und preußisch gesinnt wurden<sup>84)</sup>.

## 10. Grundsätze der Religions- und Schulpolitik

„Ein jeder kann bei mir glauben, was er will, wenn er nur ehrlich ist . . . Aber die Priester müssen die Toleranz nicht vergessen, denn ihnen wird keine Verfolgung gestattet werden.“ Glaubensfreiheit und Toleranz sind die Grundideen seiner Religionspolitik. Sie galten in gleicher Weise für Protestanten und Katholiken, und er duldet keinerlei Eingriffe in kirchliche Rechte und Vorrechte durch Andersgläubige. Die christlichen Kirchen waren für ihn aber nicht nur dazu da, um den Menschen ihre Glaubenssätze zu vermitteln. Evangelische und katholische Kirche waren ja Staatsanstalten und als solche verpflichtet, die Staatsbewohner zu guten Untertanen zu machen, sie zur Treue und Hingabe für den Staat anzuleiten und ihnen gute moralische Grundsätze

<sup>84)</sup> Publ. 4. S. 419, 18. 9. 1771. Publ. 5. S. 419, 425, 440. 26. 2. 1781/17. 6. 1781.

einzuprägen; keine Religion um ihrer selbst willen, nicht trockene, abstrakte, theoretische Lehren, sondern Gedanken, die die sittliche Höherbildung der Staatsbewohner, ihr Verhältnis untereinander und zum Staate förderten. Kennzeichnend ist das vom schlesischen Justizminister Carmer verfaßte „Schulreglement für die Universität Breslau und die katholischen Gymnasien im Herzogtum Schlesien und der Grafschaft Glatz“ v. 11. 12. 1774, worin es heißt: „Die Unterweisung in der Religion, Tugend und anständigen Sitten ist der gemeinschaftliche Gegenstand aller Klassen, und man versieht sich zu den Lehrern als Gott geweihten Personen, daß sie solche mit desto größerem Nachdruck betreiben werden, je gewisser es ist, daß alle wahrhaften und großen Handlungen ihren alleinigen Grund in der Rechtschaffenheit des Herzens haben und durch die Beweggründe der Religion ihren vornehmsten Wert erhalten. Da die Religion vornehmlich die Ausbildung des Herzens zum Gegenstand hat, so werden die Lehrer bei dem Unterricht in selbiger diesen Endzweck niemals aus den Augen verlieren und die Lehrsätze des Christentums nicht bloß dem Gedächtnis ihrer Schüler zu überliefern oder als trockene theoretische Wahrheiten bloß dem Verstande einzuprägen suchen, sondern sie jederzeit in dem wohlthätigen Lichte und Verhältnis, worin sie gegen die Pflichten des öffentlichen und Privatlebens stehen, darzustellen bemüht sein“<sup>85)</sup>.

## 11. Anerkennung des preußischen Königstitels

In diese Zeit der Erniedrigung des Papsttums, in der das protestantische Preußen so vorteilhaft vom Verhalten der katholischen Mächte abstach, fiel auch die offizielle Anerkennung des preußischen Königstitels durch den Hl. Stuhl. Ende 1782 erschien auf päpstlichen Schreiben an den Agenten Ciofani die Bezeichnung des Königs als „Se. Preußische Majestät“. Da der Vatikan Preußen als Bundesgenossen brauchte, um den sich aus dem Emser Kongreß und dem Münchener Nuntiaturstreit ergebenden Gefahren zu begegnen, konnte es Friedrich Wilhelm II. erwirken, daß der Titel auch im päpstlichen Almanach anerkannt wurde, der bis dahin die Bezeichnung „Markgraf von Brandenburg“ enthielt, und ernannte durch Erlaß v. 13. 2. 1787 Ciofani zum Residenten und Geschäftsträger beim Papst. Beschränkte sich bisher der Verkehr zwischen Preußen und dem Römischen Hof auf den indirekten Weg, die Vermittlungstätigkeit des im eigenen Namen handelnden preußischen Agenten, so wurden mit diesem Schritt die direkten Beziehungen der beiden Mächte eingeleitet, wobei der Resident als amtlicher Vertreter des preußischen Staates auftrat<sup>86)</sup>.

<sup>85)</sup> Publ. 5. S. 411. Nachschrift zu Cab.-Res. v. 18. 1. 1781.

<sup>86)</sup> Publ. 5. S. 359, 480, 520/21. Publ. 6. S. 10, 14, 58.

## V. Zusammenfassung

### 1. Kodifikation der fridericianischen Grundsätze über Kirchenpolitik

Die Grundsätze Friedrichs des Großen über Kirchenpolitik sind zusammengefaßt in dem von Carmer und Suarez geschaffenen, am 5. Februar 1794 in Kraft getretenen „Allgemeinen Landrecht für die Preußischen Staaten“. Den Entwurf ließ er im Druck erscheinen und rief am 14. März 1784 das gesamte Publikum zur gründlichen und freimütigen Prüfung des Gesetzes auf. Sein Leitgedanke war, überall das allgemeine Wohl zu fördern, und es entsprach dem Wunsche des Königs, der Vernunft und der Landesverfassung gerecht zu werden. Nach dem Urteil von Mirabeau war es der Zeit um ein Jahrhundert voraus. Die wichtigsten kirchenrechtlichen Bestimmungen lauten:

#### Allgemeine Grundsätze:

##### § 1

Die Begriffe der Einwohner des Staates von Gott und göttlichen Dingen, der Glaube und der innere Gottesdienst können kein Gegenstand von Zwangsgesetzen sein.

##### § 2

Jedem Einwohner im Staate muß eine vollkommene Glaubens- und Gewissensfreiheit gestattet werden.

##### § 4

Niemand soll wegen seiner Religionsmeinungen beunruhigt, zur Rechenschaft gezogen, verspottet oder gar verfolgt werden.

##### § 5

Auch der Staat kann von einem einzelnen Untertan die Angabe, zu welcher Religionspartei sich derselbe bekenne, nur dann fordern, wenn die Kraft und Gültigkeit gewisser bürgerlicher Handlungen davon abhängt.

##### § 13

Jede Kirchengesellschaft ist verpflichtet, ihren Mitgliedern Ehrfurcht gegen die Gottheit, Gehorsam gegen die Gesetze, Treue gegen den Staat und sittlich gute Handlungen gegen ihre Mitbürger einzuflößen.

##### § 14

Religionsgrundsätze, welche diesem zuwider sind, sollen im Staat nicht gelehrt und . . . verbreitet werden.

## **Verhältnis der Kirchengesellschaft zum Staat:**

### **§ 32**

Die private und öffentliche Religionsausübung einer jeden Kirchengesellschaft ist der Oberaufsicht des Staates unterworfen.

### **§ 37**

Kirchengesellschaften und deren Mitglieder dürfen einander nicht verfolgen und beleidigen.

### **§ 44**

Unter dem Vorwand des Religionseifers darf niemand den Hausfrieden stören oder Familienrechte kränken.

### **§ 118**

Alle päpstlichen Bullen, Breven und alle Verordnungen auswärtiger Oberer der Geistlichkeit müssen vor ihrer Publikation und Vollstreckung dem Staate zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt werden.

### **§ 134**

Alle Oberen der Geistlichkeit sind dem Staate zu Treue und Gehorsam verpflichtet.

### **§ 138/139**

Auswärtige Obere müssen sich durch einen vom Staate genehmigten, den staatlichen Gesetzen unterworfenen Vikar vertreten lassen.

## **Rechte und Pflichten der Geistlichkeit:**

### **§ 67**

Alle Geistlichen müssen sich, bei Verlust ihres Amtes, eines ehrbaren und dem Volke unanständigen Lebenswandels vorzüglich befleißigen.

### **§ 69**

Sie müssen sich aller zudringlichen Einmischungen in Privat- und Familienangelegenheiten enthalten.

### **§ 71**

Überhaupt müssen sie in Lehre und Wandel ihren Zuhörern mit einem guten Beispiele der Sanftmut und Verträglichkeit, selbst gegen fremde Religionsverwandte, vorgehen.

## **Kirchenvermögen:**

### **§ 161**

Das Kirchenvermögen steht unter der Oberaufsicht und Direktion des Staates.

### **§ 189**

Die im Staate aufgenommenen Kirchengesellschaften dürfen einander wechselweise, in Ermangelung eigener Kirchhöfe, das Begräbnis nicht versagen.

### § 194

Keine Kirchengesellschaft kann ohne ausdrückliche Bewilligung des Staates liegende Gründe an sich bringen.

### § 195

Ohne Vorwissen und Erlaubnis des Staatsoberhauptes darf keiner ausländischen Kirche etwas verabfolgt werden.

### § 197

Auch inländische Kirchen dürfen ohne Einwilligung des Staats Geschenke und Vermächtnisse von über 500 Thalern nicht annehmen. (Analoges gilt für Klöster. § 1182 ff.)<sup>87)</sup>.

## **2. Sicherung der staatspolitischen Aufgaben der Religionsgemeinschaften und des staatlichen Toleranzprinzips**

a) Der große Raum, den das Gesetz dem Staatskirchenrecht gewährte, und die bis ins einzelne gehenden Bestimmungen zeigen, welche große Bedeutung der Staat den Kirchen als Staatsanstalten für die Erziehung der Staatsbewohner beimaß. Die Kirchen wurden als staatliche Einrichtungen betrachtet und behandelt. Daraus, daß die Existenz und Tätigkeit der Kirchen auf die staatlichen Interessen abgestellt war, ergaben sich folgende Einschränkungen:

aa) Nichtanerkennung der Autorität des Papstes und anderer auswärtiger Oberer über die preußischen Staatsbewohner außer in Angelegenheiten der kirchlichen Lehre. Im übrigen war die Wirksamkeit der Kirche begrenzt durch die Landesgrenzen. Die Kontrolle der Abhängigkeit von auswärtigen Oberen wollte verhüten, daß die Geistlichkeit in innere Konflikte geriet, äußeren, dem Staate nachteiligen Einflüssen ausgesetzt wurde und die Interessen der Kirche vor die des Staates stellte, für welche letztere allein zu arbeiten, sie von ihm geschützt und erhalten wurde. Die Kirche hatte sich voll den Staatsinteressen einzuordnen.

bb) Die Kirchen wurden als Vertragspartner abgelehnt, da Verträge Zugeständnisse des Staates und damit eine Beeinträchtigung der staatlichen Souveränität bedeutet hätten. Der Katholizismus hingegen vertritt den Grundsatz der Dualität der obersten Gewalt, „ein geistliches und ein weltliches Reich, deren Grenzberichtigung nur durch friedliche Übereinkunft möglich ist“ (Seppelt), also Konkurrenz der geistlichen mit der weltlichen Gewalt, was in direktem Widerspruch zur Staatsauffassung stand. Preußen hielt diese Linie streng inne, bis nach dem Wiener Kongreß das Aufkommen der kontinentalen Demokratisierungsbestrebungen Friedrich Wilhelm III. veranlaßte, die katholische Kirche kollegial zu behandeln, womit allerdings die staatliche Stabilität im Verhältnis zur Kirche beeinträchtigt wurde.

<sup>87)</sup> Oncken Bd. 2. S. 841.

cc) Verbot der Einmischung der Kirchen in die Staatspolitik. Der Geistlichkeit war das Politisieren untersagt. Sie hatte sich lediglich ihren geistlichen und volkserzieherischen Funktionen zu widmen. Dazu gehörte auch Erziehung des Volkes zur Staatstreue.

dd) Gegenüber der katholischen Kirche war Leitgedanke die Vermeidung des Problems des Staates im Staate, das für Preußen als protestantischen Staat eine ständige Gefahr bedeutete. Daher Unterscheidung zwischen der katholischen Kirche als Religionsgemeinschaft und als weltliche politische Macht. In der ersten Eigenschaft genoß sie die gleichen Rechte wie die evangelische Kirche. In der letzten mußte der Einfluß nach Möglichkeit unterbunden werden.

ee) Um den indirekten weltlichen Einfluß der Kirche zu unterbinden, und eine volle Hinwendung der Geistlichkeit zu ihren Staatsaufgaben zu sichern, war die Staatsaufsicht über das Kirchenvermögen geboten.

b) Aufgabe der Geistlichkeit war die geistliche und erzieherische Betreuung im Sinne des Staates. Daraus ergaben sich für sie als Einschränkungen:

aa) Vermeidung von konfessionellen Streitigkeiten und allem, was dazu angetan war, die Kirchen gegeneinander aufzuhetzen. Die Bekenntnisgemeinschaften sollten jedes ärgernerregende Verhalten vermeiden und sich untereinander vertragen.

bb) Verbot der Proselytenmacherei. Die Bekehrungsbemühungen störten die Eintracht der Religionsgemeinschaften und zerrissen Familienbände. Keine Religionsgemeinschaft sollte einer anderen Abbruch tun und sich dadurch zu vergrößern trachten, daß sie Mitglieder einer anderen auf ihre Seite zog.

Planend und lenkend griff der fridericianische Staat ein, um seinen Bewohnern das wichtigste und persönlichste Recht zu gewährleisten: Das der vollkommenen Glaubens- und Gewissensfreiheit. Jeder Einwohner sollte sich, frei von äußerer Beeinflussung, seinen Glauben selbst wählen und ungehindert der Erfüllung seiner religiösen Pflichten nachgehen können.

Dr. Georg Jaeckel

#### Benutztes Schrifttum

- Allgemeine Deutsche Biographie. Leipzig 1875 ff.  
Oncken, Wilhelm, Das Zeitalter Friedrichs des Großen. Bd. 1. 2. Berlin 1881. 1882. (Allgemeine Geschichte in Einzeldarstellungen. Hrsg.: Wilhelm Oncken. 3. Hauptabt., 8. T. Bd. 1. 2.)  
Publicationen aus den K. Preußischen Staatsarchiven. Leipzig 1878–1902. Bd. 10, 13, 18, 24, 53, 56. Lehmann, Max u. Granier: Preußen und die katholische Kirche. Bd. 2–7.  
Ranke, Leopold von, Zur Geschichte von Österreich und Preußen zwischen den Friedensschlüssen von Aachen und Hubertusburg. Leipzig 1875.  
Seppelt, Franz Xaver, Geschichte des Bistums Breslau. Breslau 1929.  
Theiner, Augustin, Zustände der katholischen Kirche in Schlesien von 1740–1758. Bd. 1. 2. Regensburg 1852.